

Nr 75 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(6. Session der 15. Gesetzgebungsperiode)

Vorlage der Landesregierung

Gesetz vom , mit dem das Salzburger Abfallwirtschaftsgesetz 1998 geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Abfallwirtschaftsgesetz 1998, LGBl Nr 35/1999, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 45/2013, wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Die die §§ 1 und 7 betreffenden Zeilen lauten:

- „§ 1 Begriffsbestimmungen und grundlegende Vorgaben“
- „§ 7 Abfallvermeidung bei Veranstaltungen“

1.2. Die Überschrift des 2. Abschnittes lautet:

„2. Abschnitt

Erfassung und Behandlung von Abfällen durch die Gemeinde“

1.3. Die die §§ 10 und 11 betreffenden Zeilen werden durch folgende Zeilen ersetzt:

- „§ 9a Aufgabenzuordnung
- § 10 Erfassung von gemischten und sperrigen Siedlungsabfällen
- § 11 Erfassung von biogenen und getrennt zu sammelnden Siedlungsabfällen (Altstoffen) sowie von sonstigen Abfällen“

1.4. Nach der den § 14a betreffenden Zeile wird eingefügt:

- „§ 14b Förderung der Wiederverwendung“

1.5. Die den 3. und 4. Abschnitt betreffenden Zeilen werden durch folgende Zeilen ersetzt:

„3. Abschnitt

Abfallverbände

- § 15 Einrichtung von Abfallverbänden

4. Abschnitt

Meldepflichten und Katastrophenschutz

- § 16 Betriebsunterbrechungen und -störungen
- § 17 Abfallwirtschaft und Katastrophenschutz“

1.6. Die den § 26 betreffende Zeile wird durch folgende Zeilen ersetzt:

- „§ 26 Verweisungen auf Bundesrecht
- § 26a Umsetzungs- und Informationsverfahrenshinweis“

1.7. Die den § 30 betreffende Zeile entfällt.

2. Im § 1 werden folgende Änderungen vorgenommen:

2.1. Die Überschrift lautet:

„Begriffsbestimmungen und grundlegende Vorgaben

§ 1“

2.2. Im Abs 1 entfällt die Wortfolge „die unter die in Anhang 1 des AWG 2002 angeführten Gruppen fallen und“.

2.3. Die Abs 4 bis 9 werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„(4) Siedlungsabfälle sind Abfälle aus privaten Haushalten und andere Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind; bei der Zuordnung ist das Europäische Abfallverzeichnis im Sinn des Art 7 der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle, ABl Nr L 312 vom 22. November 2008, berichtigt durch ABl Nr L 127 vom 26. Mai 2009, zu berücksichtigen. Gemischte Siedlungsabfälle im Sinn des Europäischen Abfallverzeichnisses gelten auch dann weiterhin als gemischte Siedlungsabfälle, wenn sie einem Behandlungsverfahren unterzogen worden sind, das ihre Eigenschaften nicht wesentlich verändert hat. Sie werden eingeteilt in:

1. getrennt gesammelte Siedlungsabfälle: Altstoffe wie zB Papier, Metalle, Textilien;
2. (getrennt gesammelte) biogene Siedlungsabfälle: Altstoffe wie zB Küchen-, Garten- oder Grünabfälle, die auf Grund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für eine stoffliche (aerobe oder anaerobe) Verwertung geeignet sind;
3. Siedlungsabfälle, die auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Parkanlagen anfallen;
4. sperrige Siedlungsabfälle: Siedlungsabfälle, die wegen ihrer Größe oder Form nicht in den für die Systemabfuhr vorgesehenen Sammeleinrichtungen erfasst werden können;
5. andere Siedlungsabfälle: jener Teil der Siedlungsabfälle, der nicht den Z 1 bis 4 zuzuordnen ist, insbesondere gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll).

(5) Sonstige Abfälle sind alle diesem Gesetz unterliegenden festen oder flüssigen Abfälle, soweit sie nicht dem Abs 4 zuzuordnen sind, wie insbesondere produktionsspezifische Abfälle, Baurestmassen udgl.

(6) Altstoffe sind Abfälle, die getrennt von anderen Abfällen gesammelt werden, oder Stoffe, die durch eine Behandlung aus Abfällen gewonnen werden, um diese Abfälle nachweislich einer zulässigen Verwertung zuzuführen.

(7) Bestehen begründete Zweifel, ob Abfälle als Siedlungsabfälle anzusehen sind oder welcher Kategorie gemäß Abs 4 sie zuzuordnen sind, hat die Bezirksverwaltungsbehörde von Amts wegen oder auf Antrag der Liegenschaftseigentümer oder der Gemeinde mit Bescheid eine Feststellung zu treffen.

(8) Sammeleinrichtungen sind alle Formen von Containern, Tonnen, Behältern, Gefäßen, Schachteln, Säcken oder sonstigen Gegenständen, die für die Abfallerfassung zum Zweck einer systematischen Abfuhr Verwendung finden. Als Sammeleinrichtung gilt auch ein Recyclinghof, und zwar auch dann, wenn im Gemeindegebiet ausschließlich im Rahmen des Recyclinghofes eine bestimmte Abfallart getrennt gesammelt wird.

(9) Die Erfassung von Abfällen ist das Sammeln (Bereitstellen von Sammeleinrichtungen und/oder Entgegennehmen) und die Abfuhr (Abholung einschließlich des Transports bis zur Behandlung) von Abfällen.

(10) Die Behandlung von Abfällen ist jedes Verwertungs- oder Beseitigungsverfahren, einschließlich der Vorbereitung vor der Verwertung oder Beseitigung.

(11) Im Übrigen sind die in diesem Gesetz verwendeten Begriffe im Sinn des § 2 AWG 2002 zu verstehen.

(12) Das achtlose Wegwerfen oder Zurücklassen selbst kleinster Mengen von Abfall (zB Zigarettenstummel oder Kaugummis) sowie die zu hygienischen Missständen führende Ansammlung von Abfällen stellen eine Form der Verunreinigung oder Verschmutzung von (öffentlichen und privaten) Flächen und Räumen dar (Vermüllung).“

3. § 2 Abs 1 lautet:

- „(1) Dieses Gesetz gilt nicht
1. für gefährliche Abfälle und
 2. für die im § 3 Abs 1 AWG 2002 festgelegten Ausnahmen vom Geltungsbereich des AWG 2002.“

4. Im § 3 werden folgende Änderungen vorgenommen:

4.1. Im Abs 1 wird die Wortfolge „und der Nachhaltigkeit“ durch die Wortfolge „, der Nachhaltigkeit und zum Wohle und Nutzen der Gesamtbevölkerung“ ersetzt.

4.2. Die Abs 2 und 3 werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

- „(2) Diesem Gesetz liegt folgende Hierarchie der Grundsätze zugrunde:
1. Abfallvermeidung;
 2. Vorbereitung zur Wiederverwendung;

3. Recycling;
 4. sonstige Verwertung, zB energetische Verwertung;
 5. Beseitigung.
- (3) Bei der Anwendung der Hierarchie gemäß Abs 2 gilt Folgendes:
1. Die ökologische Zweckmäßigkeit und die technischen Möglichkeiten sind zu berücksichtigen. Es ist darauf zu achten, dass die dabei entstehenden Mehrkosten im Vergleich zu anderen Verfahren der Abfallbehandlung nicht unverhältnismäßig sind und ein Markt für die gewonnenen Stoffe oder die gewonnene Energie vorhanden ist oder geschaffen werden kann.
 2. Eine Abweichung von dieser Hierarchie ist zulässig, wenn eine gesamthafte Betrachtung aller Auswirkungen bei der Erzeugung und Verwendung eines Produkts sowie der Sammlung und Behandlung der nachfolgend anfallenden Abfälle bei bestimmten Abfallströmen unter Berücksichtigung von Z 1 ergibt, dass eine andere Option das beste Ergebnis unter dem Aspekt des Umweltschutzes erbringt.
 3. Nicht verwertbare Abfälle sind je nach ihrer Beschaffenheit durch biologische, thermische, chemische oder physikalische Verfahren zu behandeln. Feste Rückstände sind reaktionsarm ordnungsgemäß abzulagern.
 4. Die Ausrichtung der Abfallwirtschaft hat in der Weise zu erfolgen, dass unionsrechtliche Zielvorgaben, insbesondere im Hinblick auf das Recycling, erreicht werden.
- (4) Für die Abfallwirtschaft gelten folgende Grundsätze:
1. Die Abfallmengen und deren Schadstoffgehalte sind so gering wie möglich zu halten (Abfallvermeidung).
 2. Die Behandlung von Abfällen hat so zu erfolgen, dass keine oder eine möglichst geringe Verdünnung von Schadstoffen oder Verlagerung von Schadstoffen in die Umweltmedien Luft, Boden oder Wasser oder in Produkte stattfindet (Schadstoffverdünnungs- und Schadstoffverlagerungsverbot).
 3. Bei der Ausrichtung der Abfallwirtschaft ist auf die geographischen und die abfallwirtschaftlichen Gegebenheiten der unmittelbar an die Abfallwirtschaftsregion angrenzenden Regionen Bedacht zu nehmen (kooperative Abfallwirtschaft).
 4. Die Beseitigung von Abfällen soll unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der kooperativen Abfallwirtschaft (Z 3) in einer der zum Ort des Abfallanfalls nächstgelegenen, dafür geeigneten, genehmigten und verfügbaren Abfallbehandlungsanlage erfolgen (Prinzip der Nähe).
 5. Für die Beseitigung von Abfällen soll vorbehaltlich des Prinzips der Nähe und des Grundsatzes der kooperativen Abfallwirtschaft innerhalb der Abfallwirtschaftsregion Entsorgungsautarkie angestrebt werden.
 6. Zur Lösung und effizienten Erfüllung der kommunalen abfallwirtschaftlichen Aufgaben ist vermehrt die Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden sowie Abfallverbänden zu suchen (interkommunale Zusammenarbeit).
 7. Das Land Salzburg bildet eine Abfallwirtschaftsregion.
- (5) Das Land und die Gemeinden sind verpflichtet:
1. die Vermeidung von Abfällen, die Wiederverwendung von Produkten, die Vorbereitung zur Wiederverwendung, die getrennte Sammlung und die Verwertung von Abfällen als Träger von Privatrechten zu fördern. Dies soll insbesondere durch Information der Bevölkerung, durch Vorbildwirkung (zB im Bereich des Beschaffungswesens) oder durch die Gewährung finanzieller Unterstützungen nach Maßgabe der in den Haushalten des Landes und der Gemeinden dafür vorgesehenen Mittel erfolgen;
 2. im Beschaffungswesen den Bezug von Recyclingprodukten zu verstärken. Recyclingprodukten ist jedenfalls der Vorzug vor neuen Produkten zu geben, wenn sie nicht teurer als diese sind und den vorgesehenen Verwendungszweck in gleicher Weise erfüllen;
 3. bei allen privatwirtschaftlichen Maßnahmen der Abfallwirtschaft darauf Bedacht zu nehmen, dass das Entstehen von Abfällen möglichst vermieden und die Möglichkeiten der Verwertung von Abfällen weitestgehend ausgeschöpft werden.“

5. § 4 Abs 1 und 2 lauten:

„(1) Zum Zweck der Verwirklichung der Ziele und Grundsätze gemäß § 3 hat die Landesregierung einen Abfallwirtschaftsplan aufzustellen. Dabei sind, ausgehend vom gegenwärtigen Stand der Abfall-

wirtschaft, Ziele und zu deren Erreichung geeignete Maßnahmen einschließlich der Verantwortlichkeiten zur Umsetzung dieser Maßnahmen festzulegen. Eine Untergliederung in Teilpläne ist zulässig.

(2) Der Abfallwirtschaftsplan ist bei Bedarf zu aktualisieren. Eine Aktualisierung in Teilen ist zulässig. Soweit dies zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze gemäß § 3 erforderlich ist, sind Teile hiervon von der Landesregierung durch Verordnung für verbindlich zu erklären.“

6. Im § 5 werden folgende Änderungen vorgenommen:

6.1. Im Abs 1 wird im ersten Satz nach dem Wort „Abfallwirtschaftsplans“ die Wortfolge „oder Teilplans“ eingefügt.

6.2. Im Abs 1 lautet der letzte Satz: „Die Abfallverbände, die Landesgruppe Salzburg des Österreichischen Städtebundes, der Salzburger Gemeindeverband, die Salzburger Landesumweltanwaltschaft und das für Angelegenheiten der Abfallwirtschaft zuständige Bundesministerium sind gesondert zu verständigen und zu hören.“

6.3. Im Abs 2 wird die Wortfolge „Die Abfallwirtschaftspläne des Landes“ durch die Wortfolge „Der Abfallwirtschaftsplan des Landes, seine Teilpläne“ ersetzt.

6.4. Im Abs 7 wird die Wortfolge „der Abfallwirtschaftspläne“ durch die Wortfolge „des Abfallwirtschaftsplans und seiner Teilpläne“ ersetzt.

7. Im § 6 werden folgende Änderungen vorgenommen:

7.1. Im Abs 1 wird im ersten Satz nach dem Wort „Abfallwirtschaftsplan“ die Wortfolge „, jeder Teilplan“ eingefügt.

7.2. Im Abs 2 wird im ersten Satz die Wortfolge „in Abfallwirtschaftsplänen“ durch die Wortfolge „im Abfallwirtschaftsplan und in seinen Teilplänen“ ersetzt.

8. § 7 lautet:

„Abfallvermeidung bei Veranstaltungen

§ 7

(1) Für Veranstaltungen (§ 1 Salzburger Veranstaltungsgesetz 1997), im Rahmen derer Speisen oder Getränke ausgegeben werden und an denen gleichzeitig mehr als 600 Personen teilnehmen können, gilt, soweit sich aus Abs 3 oder 5 nicht anderes ergibt, dass der Veranstalter

1. zumindest 80 % jener Getränke, die er für die Veranstaltung benötigt und die im Land Salzburg in Mehrweggebinden (zB Mehrwegflaschen, Fässer) erhältlich sind, in Mehrweggebinden zu beziehen hat;
2. zumindest 80 % der Getränke in Mehrweggebinden (zB Mehrwegbecher aus Kunststoff, Gläser) auszugeben hat;
3. Speisen in Mehrweggeschirr und mit Mehrwegbestecken oder in einer abfallwirtschaftlich gleichzuhaltenden Form (Abs 2) auszugeben hat.

Die Rückgabe der eingesetzten Mehrwegprodukte ist durch geeignete Vorkehrungen des Veranstalters sicherzustellen.

(2) Aus abfallwirtschaftlicher Sicht ist die Ausgabe von Speisen in bzw mit lediglich aus Papier, Karton oder Holz bestehendem Geschirr- bzw Besteckersatz (zB Papierservietten, Pappteller, Holzbesteck) der Verwendung von Mehrweggeschirr bzw Mehrwegbesteck gleichzuhalten.

(3) Soweit aus sicherheitsrechtlichen Gründen die Ausgabe von Mehrweggebinden, -geschirr oder -besteck nicht erlaubt ist, sind Verpackungen, Gebinde, Geschirr und Bestecke aus nachwachsenden Rohstoffen (zB Karton, Papier oder Holz) zu verwenden.

(4) Bei Veranstaltungen, an denen gleichzeitig mehr als 2.000 Personen teilnehmen können, hat der Veranstalter ergänzend zu den im Abs 1 vorgesehenen Verpflichtungen ein abfallwirtschaftliches Veranstaltungskonzept vorzulegen. Dies gilt nicht, sofern die Veranstaltung in einer Anlage stattfindet, für die gemäß § 10 AWG 2002 bzw § 353 GewO 1994 ein Abfallwirtschaftskonzept zu erstellen ist, oder nachweislich eine externe Beratung samt einem Maßnahmenprogramm zur Abfallvermeidung in Anspruch genommen wurde. Das abfallwirtschaftliche Veranstaltungskonzept hat jedenfalls zu enthalten:

1. eine Beschreibung der Art der Veranstaltung und eine Darstellung der abfallrelevanten Abläufe, die Anzahl der Personen, die an der Veranstaltung teilnehmen können, oder bei Veranstaltungen im Freien die Angabe der Fläche, die für die Besucher öffentlich zugänglich ist;

2. Angaben über Art, Menge und Verbleib der im Zuge der Veranstaltung zu erwartenden Abfälle;
3. Maßnahmen zur Abfallvermeidung (zB Verwendung von Großgebinden), Wiederverwendung (zB Mehrwegverpackungen), getrennten Sammlung und Behandlung;
4. organisatorische Vorkehrungen zur Einhaltung abfallwirtschaftlicher Rechtsvorschriften.

(5) Bei Veranstaltungen, an denen gleichzeitig mehr als 10.000 Personen teilnehmen können oder bei denen auf Grund der niedrigen Außentemperatur die Erfüllung der Anforderungen des Abs 1 nicht möglich ist, kann die Behörde, allenfalls unter Vorschreibung von Auflagen, Abweichungen zu Abs 1 zulassen, wenn

1. die sachliche Begründung für die Notwendigkeit der Abweichung nachvollziehbar dargestellt wird und
2. der Veranstalter nachweislich Maßnahmen setzt, um die daraus entstehenden nachteiligen Umweltauswirkungen so gering wie möglich zu halten.

(6) Die Bestimmungen der Abs 1 bis 5 sind bei der Vollziehung des Salzburger Veranstaltungsgesetzes 1997 mit anzuwenden.“

9. Im § 8 werden folgende Änderungen vorgenommen:

9.1. Im Abs 1 lautet die Z 3:

„3. die Art und Standorte von Sammelbehältern sowie die Standorte und Öffnungszeiten vorhandener sonstiger Sammeleinrichtungen (zB Recyclinghof); sowie“

9.2. Im Abs 2 wird die Wortfolge „die Abfallwirtschaftspläne der Landesregierung“ durch die Wortfolge „der Abfallwirtschaftsplan der Landesregierung und seine Teilpläne“ ersetzt.

9.3. Nach Abs 4 wird angefügt:

„(5) Abfallberater haben sich über aktuelle rechtliche und technische Entwicklungen in der Abfallwirtschaft zu informieren. Das Land soll Koordinierungs- und Schulungsveranstaltungen anbieten. Abfallberater haben sich aktiv an der Umsetzung landesweiter Konzepte und Maßnahmen zur Abfallvermeidung, der Vorbereitung zur Wiederverwendung und der getrennten Erfassung und Verwertung von Abfällen zu beteiligen.“

10. § 9 lautet:

„Datenverwaltung

§ 9

(1) Die Landesregierung kann personenbezogene Daten, die ihr auf Grund der Bestimmungen der §§ 4 Abs 3, 16, 22 und 23 gemeldet werden oder sonst im Anwendungsbereich dieses Gesetzes (§ 2) zur Verfügung stehen oder bekannt werden, automationsunterstützt verarbeiten.

(2) Gemäß Abs 1 erfasste personenbezogene Daten dürfen, soweit sie nicht allgemein zugänglich sind, ausschließlich für folgende Zwecke verarbeitet werden:

1. für abfallwirtschaftliche oder sonstige landesgesetzlich geregelte Planung;
2. zur Erfüllung von Berichtspflichten;
3. im Rahmen von behördlichen Verfahren und Maßnahmen;
4. für Zwecke der Umweltinformation (§§ 24 ff UIG).“

11. Die Überschrift des 2. Abschnittes lautet:

„2. Abschnitt

Erfassung und Behandlung von Abfällen durch die Gemeinde“

12. Die §§ 10 bis 13 werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„Aufgabenzuordnung

§ 9a

(1) Jede Gemeinde hat nach Maßgabe der §§ 10 und 11 für die Erfassung der im Gemeindegebiet anfallenden Siedlungsabfälle gemäß § 1 Abs 4 Z 1, 2, 4 und 5 sowie sonstiger Abfälle, soweit die Gemeinde durch eine Verordnung gemäß § 11 Abs 3 dazu verpflichtet ist, zu sorgen (kommunale Erfassungspflicht).

Die Gemeinde ist darüber hinaus zur Erfassung von Siedlungsabfällen gemäß § 1 Abs 4 Z 3 verpflichtet, soweit kein anderer Rechtsträger dafür zu sorgen hat.

(2) Wenn zur getrennten Erfassung bestimmter Siedlungsabfälle ein Sammel- und Verwertungssystem gemäß § 2 Abs 8 Z 5 AWG 2002 eingerichtet ist, das für die Sammlung und Behandlung zu sorgen hat, entfällt für diese Siedlungsabfälle die Erfassungspflicht der Gemeinde.

(3) Für die Behandlung der gemäß Abs 1 erster Satz zu erfassenden Abfälle hat der zuständige Abfallverband nach Maßgabe einer Verordnung gemäß § 15 Abs 1 zu sorgen (kommunale Behandlungspflicht). Der Abfallverband ist darüber hinaus zur Behandlung von Siedlungsabfällen gemäß § 1 Abs 4 Z 3 verpflichtet, soweit kein anderer Rechtsträger dafür zu sorgen hat.

(4) Das Entgelt für die Übernahme von gemischten Siedlungsabfällen durch eine Abfallbehandlungsanlage ist nach dem Gewicht der Abfälle zu berechnen.

Erfassung von gemischten und sperrigen Siedlungsabfällen

§ 10

(1) Jede Gemeinde hat im gesamten Gemeindegebiet nach Maßgabe der Abs 3 bis 6 und einer auf Grund des Abs 2 erlassenen Verordnung für das Erfassen von gemischten und sperrigen Siedlungsabfällen zu sorgen.

(2) Die Landesregierung kann unter Bedachtnahme auf die Ziele und Grundsätze des § 3 durch Verordnung nähere Regelungen über die Erfassung von gemischten und sperrigen Siedlungsabfällen erlassen.

(3) Gemischte und sperrige Siedlungsabfälle sind vorbehaltlich der Bestimmungen der Abs 4 und 5 von den Liegenschaften abzuführen.

(4) Sperrige Siedlungsabfälle sind nicht von den Liegenschaften abzuführen, wenn die Gemeinde dies in der Abfuhrordnung festlegt.

(5) Die Gemeinde kann, wenn nicht bereits eine Festlegung in der Abfuhrordnung gemäß § 14 Abs 1 Z 4 getroffen ist, von Amts wegen durch Bescheid festlegen, dass die gemischten oder sperrigen Siedlungsabfälle vom Liegenschaftseigentümer zu einer bestimmten Sammelstelle zu bringen sind, wenn die Liegenschaften über die bestehenden Verkehrswege für die zur Abholung eingesetzten Fahrzeuge nicht, nicht verkehrssicher oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten erreichbar sind. Ein solcher Bescheid ist von Amts wegen aufzuheben, wenn die Voraussetzungen für seine Erlassung nicht mehr gegeben sind.

(6) Die Gemeinde kann die Erfassung der Abfälle entweder selbst durchführen oder durch eine andere Gemeinde oder durch ein gewerbliches Unternehmen durchführen lassen.

Erfassung von biogenen und getrennt zu sammelnden Siedlungsabfällen (Altstoffen) sowie von sonstigen Abfällen

§ 11

(1) Im Sinn der Ziele und Grundsätze gemäß § 3 hat die Gemeinde im erforderlichen Umfang gesonderte Einrichtungen zur Erfassung von biogenen und getrennt zu sammelnden Siedlungsabfällen (Altstoffen) anzubieten. Dabei ist auch zu gewährleisten, dass die unionsrechtlichen Zielvorgaben für das Recycling erfüllt werden. § 10 Abs 6 gilt sinngemäß.

(2) Fallen auf einer Liegenschaft Abfälle in einer Menge an, die zur Erfassung durch die Gemeinde nicht geeignet ist, ist die Gemeinde zur Erfassung dieser Abfälle nicht verpflichtet. In diesem Fall gilt die individuelle Entsorgungspflicht gemäß § 12 Abs 9 erster Satz.

(3) Wenn es zur Wahrung der öffentlichen Interessen (§ 1 Abs 3 AWG 2002) erforderlich ist oder es zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des § 3 notwendig erscheint, kann die Landesregierung durch Verordnung festlegen, dass im gesamten Gebiet des Landes oder in genau zu bezeichnenden Gebieten bestimmte Altstoffe oder auch bestimmte sonstige Abfälle durch die Gemeinde zu erfassen sind. In einer solchen Verordnung können auch nähere Regelungen über die Art und die Häufigkeit der Erfassung einschließlich der Festlegung von Ausnahmen von der Pflicht zur Erfassung durch die Gemeinde, die Art der Behandlung sowie über die Art der zu entrichtenden Gebühren (§ 18 Abs 2) getroffen werden.

(4) Soweit eine Gemeinde auf Grund des Abs 1 oder 3 den Beteiligungspflichtigen gemäß § 12 Sammeleinrichtungen zur getrennten Erfassung von Altstoffen oder sonstigen Abfällen anbietet, ist die Aufstellung oder Ausgabe von Sammeleinrichtungen und die Durchführung von Sammlungen für Abfälle gleicher oder ähnlicher Art – von genehmigten Sammel- und Verwertungssystemen abgesehen (§ 9a Abs 2) – nicht zulässig. Die Regelung gemäß § 10 Abs 6 bleibt davon unberührt.

(5) Die Gemeinde hat den Eigentümer von entgegen den Bestimmungen des Abs 4 aufgestellten Sammeleinrichtungen aufzufordern, diese binnen angemessener Frist zu entfernen. Nach Entfernung im

Wege der Ersatzvornahme (§ 4 VVG) ist der Eigentümer über die Möglichkeit zur Abholung der Sammeleinrichtung zu informieren. Für die Zwischenlagerung der entfernten Sammeleinrichtungen kann die Gemeinde dem Eigentümer Lagerkosten in Rechnung stellen. Ist der Eigentümer nicht feststellbar, kann die Gemeinde die Sammeleinrichtung entfernen. Die Gemeinde hat die Sammeleinrichtung für eine Dauer von sechs Monaten ab Entfernung aufzubewahren, danach kann sie darüber frei verfügen.

(6) Die Gemeinde hat, allenfalls gemeinsam mit anderen Gemeinden, über einen Recyclinghof (Altstoffsammelzentrum) zu verfügen. Hat die Gemeinde oder haben die Gemeinden, für die der Recyclinghof besteht, gegebenenfalls zusammen mehr als 50.000 Einwohner, ist ein weiterer Recyclinghof einzurichten.

(7) Abweichend zu Abs 6 kann die Gemeinde in der Abfuhrordnung eine andere Art der Erfassung von biogenen und getrennt zu sammelnden Siedlungsabfällen (Altstoffen) festlegen, wenn mit dieser eine vergleichbar wirksame Altstofferfassung sichergestellt ist.

Pflichten der Liegenschaftseigentümer

§ 12

(1) Die Liegenschaftseigentümer haben sich, soweit in den folgenden Absätzen nicht anderes bestimmt wird, folgender von der Gemeinde in Erfüllung ihrer kommunalen Erfassungspflicht (§§ 10 und 11) bereitgestellter Einrichtungen zu bedienen (Beteiligungspflicht):

1. der von der Gemeinde auf Grund des § 10 zur Verfügung gestellten Einrichtungen zur Erfassung von gemischten und sperrigen Siedlungsabfällen;
2. der von der Gemeinde auf Grund des § 11 Abs 1 angebotenen Einrichtungen zur Erfassung von Altstoffen;
3. der auf Grund einer Verordnung gemäß § 11 Abs 3 vorgesehenen Einrichtungen zur Erfassung von Altstoffen oder sonstigen Abfällen.

(2) Privatrechtliche Vereinbarungen eines Liegenschaftseigentümers mit einem Dritten über die getrennte Erfassung oder Miterfassung von Abfällen, für die die Gemeinde gemäß § 11 Abs 1 oder 3 gesonderte Einrichtungen anbietet, sind unwirksam.

(3) Fallen auf einer Liegenschaft Abfälle in einer Menge an, die für eine Erfassung durch die Gemeinde nicht geeignet ist, dürfen hiefür die von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Einrichtungen nur mit Zustimmung der Gemeinde in Anspruch genommen werden. Liegt die Zustimmung der Gemeinde nicht vor, gilt die individuelle Entsorgungspflicht gemäß Abs 9 erster Satz.

(4) Bei der Vollziehung dieses Gesetzes ist davon auszugehen, dass Abfälle, die durch die Gemeinde zu erfassen sind, in jedem Haushalt, in jeder Anstalt sowie in jedem Betrieb oder sonstigen Arbeitsstätte anfallen. Diese Vermutung gilt nicht, wenn der Inhaber eines Betriebes oder einer sonstigen Arbeitsstätte mit nicht mehr als einem Mitarbeiter, der nicht an der Adresse des Betriebes oder der sonstigen Arbeitsstätte gemeldet sein darf, der Gemeinde nachweist, dass eine gesonderte abfallwirtschafts- und gebührenrechtliche Behandlung des Betriebes oder der sonstigen Arbeitsstätte nicht gerechtfertigt ist. Voraussetzung ist, dass der Inhaber seinen Hauptwohnsitz an der Adresse des Betriebes oder der sonstigen Arbeitsstätte hat. Der nicht an der betreffenden Adresse gemeldete Mitarbeiter ist bei der Ermittlung der Haushaltsgröße mit einzubeziehen.

(5) Von der Erfassung von Abfällen durch die Gemeinde gemäß Abs 1 kann der Liegenschaftseigentümer auf schriftlichen Antrag für die Dauer von höchstens drei Jahren befreit werden, wenn er selbst über eine Abfallbehandlungsanlage (Eigenanlage) verfügt, die für die Behandlung der sonst durch die Gemeinde zu erfassenden Abfälle bewilligt ist, und eine Art der Erfassung und ein Intervall der Abfuhr dieser Abfälle nachweislich gewährleistet sind, die ein Niveau der Entsorgung erwarten lassen, das mit dem von der Gemeinde angebotenen vergleichbar ist. Die Gemeindevertretung (in der Stadt Salzburg der Gemeinderat) kann außerdem auf schriftlichen Antrag die Rechtsträger von Anstalten, Betrieben und sonstigen Arbeitsstätten von der Erfassung von Abfällen durch die Gemeinde gemäß Abs 1 für eine Dauer von höchstens drei Jahren befreien, wenn eine Art der Erfassung und ein Intervall der Abfuhr dieser Abfälle nachweislich gewährleistet sind, die ein Niveau der Entsorgung erwarten lassen, das mit dem von der Gemeinde angebotenen vergleichbar ist. Die Befreiung hat durch die Gemeinde unter Vorschreibung der im Hinblick auf die Ziele und Grundsätze gemäß § 3 erforderlichen Auflagen durch Bescheid zu erfolgen. Die Befreiung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Gewährung nicht gegeben waren oder weggefallen sind oder der Liegenschaftseigentümer schriftlich auf sie verzichtet.

(6) Die Liegenschaftseigentümer haben die sich aus der Abfuhrordnung ergebende Anzahl der Sammeleinrichtungen in der jeweils vorgeschriebenen Größe auf ihren Liegenschaften aufzustellen und zu den im Abfuhrplan festgelegten Zeitpunkten am hiefür bestimmten Aufstellungsort zur Entleerung

bereitzuhalten. Die Liegenschaftseigentümer haben dabei die auf Grund von Verordnungen gemäß § 10 Abs 2 oder § 11 Abs 3 bestehenden Verpflichtungen zu beachten.

(7) Die Liegenschaftseigentümer haben das Betreten ihrer Grundstücke durch die Bediensteten der mit der Erfassung betrauten Einrichtungen zum Zweck der Entleerung der Sammeleinrichtungen zu dulden.

(8) Verboten sind:

1. das Einbringen von Abfällen in andere als für die jeweilige Abfallart vorgesehene Sammeleinrichtungen;
2. das Einbringen noch heißer Abfälle in Sammeleinrichtungen;
3. das Einstampfen (Einpressen) von Abfällen in die Sammeleinrichtungen, soweit in der Abfuhrordnung nicht anderes bestimmt ist;
4. das Ausleeren oder das Durchsuchen von Sammeleinrichtungen ohne wichtigen Grund.

Die Verbote gelten sowohl bei Sammeleinrichtungen auf den einzelnen Liegenschaften als auch für Sammeleinrichtungen zur öffentlichen Benützung.

(9) Soweit für die Liegenschaftseigentümer keine Verpflichtung und keine Berechtigung zur Inanspruchnahme der von der Gemeinde zur Erfassung angebotenen Einrichtungen besteht, haben die Liegenschaftseigentümer für die Erfassung und Behandlung der Abfälle selbst zu sorgen (individuelle Entsorgungspflicht). Dies betrifft insbesondere die Erfassung und Behandlung der sonstigen Abfälle (§ 1 Abs 5), sofern nicht die Landesregierung auf Grund einer Verordnung gemäß § 11 Abs 3 eine Festlegung getroffen hat, dass bestimmte sonstige Abfälle durch die Gemeinde zu erfassen sind.

(10) Die Gemeinde kann Eigentümer von Liegenschaften, auf denen sich Einrichtungen gemäß § 32 Abs 3 Z 1, 3, 4 oder 5 ROG 2009 befinden, mit Bescheid verpflichten, einen Platz für Sammeleinrichtungen der öffentlichen Abfallsammlung bereitzustellen und deren Aufstellung zu dulden. Die bescheidmäßige Verpflichtung ist nur zulässig, wenn

1. dies der Sicherstellung einer effizienten öffentlichen Abfallsammlung dient und die Verhältnismäßigkeit des Aufwands für die Bereitstellung und Erhaltung des Platzes für die Sammeleinrichtungen gegeben ist,
2. eine gute Erreichbarkeit und Zugänglichkeit zu den Sammeleinrichtungen für Dritte (zB Kunden) sowie eine ungehinderte Beförderung der Sammeleinrichtungen zum Sammelfahrzeug möglich sind,
3. ausreichend Platz auf der zu verpflichtenden Liegenschaft vorhanden ist und
4. keine unzumutbare Beeinträchtigung der üblichen Benützung der Liegenschaft gegeben ist.

Ein Anspruch auf Entschädigung wird dadurch nicht begründet.

Eigentumsübergang

§ 13

(1) Soweit gemäß den §§ 10 und 11 eine Verpflichtung zur Erfassung von Abfällen durch die Gemeinde besteht oder von dieser getrennte Einrichtungen zur Erfassung von Altstoffen oder sonstigen Abfällen bereitgestellt werden, geht der Abfall mit der Einbringung in die dafür vorgesehenen Sammeleinrichtungen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über.

(2) Beim Eigentumsübergang gemäß Abs 1 haftet der bisherige Eigentümer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit weiterhin für Schäden, die bei der Erfassung oder Behandlung von Abfällen durch deren Einbringung in hierfür nicht vorgesehene Sammeleinrichtungen verursacht werden.“

13. Im § 14 werden folgende Änderungen vorgenommen:

13.1. Abs 1 lautet:

„(1) Die Gemeinde hat unter Bedachtnahme auf die von der Landesregierung in Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, den Abfallwirtschaftsplan des Landes und seine Teilpläne sowie die Ziele und Grundsätze gemäß § 3 eine Abfuhrordnung zu erlassen. Diese hat jedenfalls zu enthalten:

1. die Festlegung der Art der für die Sammlung der Abfälle auf den Liegenschaften zu verwendenen Sammeleinrichtungen sowie den Bereitstellungsort für deren Entleerung;
2. die Festlegung der Häufigkeit der Entleerungen sowie der Anzahl und der Größe der Sammeleinrichtungen oder die Festlegung des erforderlichen wöchentlichen Vorhaltevolumens, jeweils unter Bedachtnahme auf das durchschnittliche Abfallaufkommen in der Gemeinde, entsprechend
 - a) der Zahl der in den einzelnen Haushalten gemeldeten Personen,

- b) der Zahl der Haushalte,
 - c) der Wohnnutzfläche bei Zweitwohnungen (im Sinn des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009) oder
 - d) der Art und Größe der Anstalten, der Betriebe oder der sonstigen Arbeitsstätten.
- Dabei ist auch festzulegen, wie Anzahl und Größe der zur Verwendung gelangenden Sammeleinrichtungen aus der Häufigkeit der Entleerung und dem erforderlichen wöchentlichen Vorhaltevolumen zu ermitteln sind;
3. die Tage der Abholung von den Liegenschaften oder Sammelstellen (Abfuhrplan) unter gleichzeitiger Festlegung des Beginns und des Endes der Abholzeiten;
 4. die Festlegung größerer Gemeindeteile, in denen der Abfall nicht direkt von den einzelnen Liegenschaften abgeholt wird, sowie die Festsetzung der stattdessen erforderlichen Sammelstellen. Solche Festlegungen sind nur in Gemeinden mit entsprechend großen Gemeindeteilen erforderlich;
 5. die Festlegung der näheren Umstände betreffend die Erfassung von sperrigen und biogenen Siedlungsabfällen unter Bedachtnahme auf die §§ 10 und 11 sowie die Festlegung allfälliger Mengenschwellen gemäß § 18 Abs 1a;
 6. Angaben über die Erfassung von Altstoffen gemäß § 11 Abs 1 sowie über die Erfassung von Altstoffen oder sonstigen Abfällen, soweit diese gemäß § 11 Abs 3 von der Landesregierung angeordnet ist;
 7. die Gebührentarife nach Maßgabe der §§ 18 bis 21.“

13.2. *In den Abs 2, 3 und 5 wird jeweils das Wort „Abfallbehälter“ durch das Wort „Sammeleinrichtungen“ ersetzt.*

14. *Im § 14a wird die Wortfolge „die Abfallwirtschaftspläne des Landes und“ durch die Wortfolge „den Abfallwirtschaftsplan des Landes und seine Teilpläne sowie“ ersetzt.*

15. *Nach § 14a wird eingefügt:*

„Förderung der Wiederverwendung

§ 14b

Die Gemeinde soll, allenfalls gemeinsam mit anderen Gemeinden, in Erfüllung der im § 3 Abs 5 Z 1 normierten Verpflichtung die Wiederverwendung von Produkten und die Vorbereitung zur Wiederverwendung fördern, indem sie eine Abgabemöglichkeit für Gegenstände zur Verfügung stellt, die zur Wiederverwendung geeignet sind.“

16. *Der 3. und 4. Abschnitt werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:*

„3. Abschnitt Abfallverbände

Einrichtung von Abfallverbänden

§ 15

(1) Die Landesregierung kann, wenn dies für eine geordnete Aufgabenerfüllung nach diesem Gesetz erforderlich erscheint, zur Erfüllung der von der Gemeinde auf Grund dieses Gesetzes zu besorgenden Aufgaben durch Verordnung Gemeindeverbände im Sinn des § 2 Abs 1 lit b des Salzburger Gemeindeverbändegesetzes bilden oder zusätzliche Aufgaben auf nach der zitierten Bestimmung gebildete Gemeindeverbände übertragen (§ 4a Abs 1 Salzburger Gemeindeverbändegesetz). Für die Abfallbehandlung sind solche Gemeindeverbände jedenfalls einzurichten. Die Verbände führen die Bezeichnung „Abfallverband“ oder „Abfallwirtschaftsverband“ in Verbindung mit einer örtlichen Bestimmung. Sie haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben den Abfallwirtschaftsplan der Landesregierung und seine Teilpläne zu beachten.

(2) Die gemäß Abs 1 gebildeten Abfallverbände zur Abfallbehandlung haben jedenfalls für die Behandlung der im Gebiet des Abfallverbandes anfallenden gemischten, sperrigen und biogenen Siedlungsabfälle, Siedlungsabfälle gemäß § 1 Abs 4 Z 3, die nicht von einem anderen Rechtsträger zu behandeln sind, sowie Altstoffe und sonstigen Abfälle, die auf Grund einer Verordnung gemäß § 11 Abs 3 von der Gemeinde zu erfassen sind, geeignete Abfallbehandlungsanlagen bereitzustellen und zu betreiben oder dafür zu sorgen, dass die genannten Abfälle in geeigneten Anlagen behandelt werden können.

4. Abschnitt Meldepflichten und Katastrophenschutz

Betriebsunterbrechungen und -störungen

§ 16

Abfallbehandler haben Betriebsunterbrechungen oder -störungen ihrer Abfallbehandlungsanlagen, wenn hiedurch schädliche Auswirkungen auf die Umwelt (zB durch Überschreitungen von Emissionsgrenzwerten) nicht ausgeschlossen werden können oder diese länger als 24 Stunden andauern, unverzüglich der Bezirksverwaltungsbehörde und der Landesregierung zu melden.

Abfallwirtschaft und Katastrophenschutz

§ 17

Stehen für die Ablagerung von Abfällen, die als Sofortmaßnahme zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen, zur unmittelbaren Abwehr von schwerwiegenden Schäden an Sachgütern oder zur Beseitigung von Katastrophenfolgen von der Katastrophenschutzbehörde angeordnet wird, keine geeigneten Vorsorgeflächen in der Gemeinde zur Verfügung, sind die Betreiber der nächstgelegenen verfügbaren Bodenaushubdeponien verpflichtet, unbedenkliches Muren- und Sedimentmaterial zu übernehmen. Diese Verpflichtung besteht nur für solches Material, das auf der Bodenaushubdeponie abgelagert werden darf. Den Betreibern gebührt eine angemessene Entschädigung durch die zur Beseitigung des Muren- oder Sedimentmaterials verpflichtete Person. Im Streitfall entscheidet die Landesregierung mit Bescheid über die Entschädigung.“

17. Im § 18 werden folgende Änderungen vorgenommen:

17.1. Im Abs 1 lauten die Z 1, 2 und 4:

- „1. für die Erfassung und Behandlung von gemischten und sperrigen Siedlungsabfällen gemäß § 10 und von Altstoffen gemäß § 11 Abs 1;“
- „2. für die Erfassung und Behandlung von Altstoffen oder sonstigen Abfällen gemäß § 11 Abs 3;“
- „4. für die sonstigen abfallwirtschaftlichen Maßnahmen (zB Entfernung und Behandlung unzulässiger Abfallablagerungen, Öffentlichkeitsarbeit, Abfallberatung, Abfallvermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung).“

17.2. Abs 1a lautet:

„(1a) Die Gemeinde kann in der Abfuhrordnung für sperrige und biogene Siedlungsabfälle Mengenschwellen mit der Wirkung festlegen, dass bei deren Überschreiten die Liegenschaftseigentümer (Gebührensschuldner) für die Erfassung oder Behandlung der den Schwellenwert überschreitenden Abfallmengen eine gesonderte Gebühr (Zusatzgebühr) als Gemeindeabgabe zu entrichten haben. Bei der Festlegung dieser Mengenschwellen ist Bedacht zu nehmen:

- 1. bei sperrigen Siedlungsabfällen auf das durchschnittliche Abfallaufkommen bei dieser Abfallart;
- 2. bei biogenen Siedlungsabfällen auf die gemäß § 14 Abs 1 Z 2 für die Festlegung von Anzahl und Größe der Sammeleinrichtungen geltenden Kriterien.“

17.3. Im Abs 2 wird die Wortfolge „sonstigen Abfälle oder Altstoffe“ durch die Wortfolge „Altstoffe oder sonstigen Abfälle“ ersetzt.

18. Im § 19 werden folgende Änderungen vorgenommen:

18.1. Im Abs 2 lautet der erste Satz: „Die Tarife für die Abfallwirtschaftsgebühr haben sich

- a) auf die einmalige Entleerung eines Behälters zur Sammlung von gemischten Siedlungsabfällen (Restmüll) zu beziehen und bei Verwendung mehrerer Behältertypen deren unterschiedliche Größe (Volumen) zu berücksichtigen oder
- b) auf das erforderliche wöchentliche Vorhaltevolumen für gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll) je Liter zu beziehen.“

18.2. Im Abs 5 wird im ersten Satz die Wortfolge „sonstigen Abfällen oder Altstoffen“ durch die Wortfolge „Altstoffen oder sonstigen Abfällen“ ersetzt.

18.3. Abs 6 lautet:

„(6) Abfallwirtschaftliche Einnahmen wie Altstofflöse oder Abgeltungen für gemeinsam mit gemischten Siedlungsabfällen (Restmüll) erfasste Verpackungsabfälle sowie Reinerträge aus der Erfassung

und Behandlung von Abfällen durch die Gemeinde sind bei der Festlegung der Tarife für die Abfallwirtschaftsgebühr oder die Zusatzgebühr spätestens für das zweitfolgende Kalenderjahr zu berücksichtigen.“

18.4. Im Abs 7 wird die Verweisung „§ 12 Abs 3“ durch die Verweisung „§ 12 Abs 5“ ersetzt.

19. Im § 23 Abs 1 werden folgende Änderungen vorgenommen:

19.1. Im ersten Satz wird die Wortfolge „der Abfallwirtschaftspläne“ durch die Wortfolge „des Abfallwirtschaftsplans oder seiner Teilpläne“ ersetzt.

19.2. Im zweiten Satz wird die Verweisung „§§ 7, 10 Abs 2, 12, 14 oder 14a“ durch die Verweisung „§§ 10 Abs 2, 12, 14 oder 14a“ ersetzt.

20. Im § 24 werden folgende Änderungen vorgenommen:

20.1. Abs 1 lautet:

„(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde in den Fällen der Z 3 und 4, 6 bis 10 mit Geldstrafe bis zu 5.000 €, in allen anderen Fällen mit Geldstrafe bis zu 15.000 € oder mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu vier Wochen zu bestrafen, wer

1. entgegen § 4 Abs 3 oder einer dazu erlassenen Verordnung Daten nicht übermittelt oder Auskünfte nicht erteilt;
2. als Veranstalter gegen die im § 7 geregelten Verpflichtungen verstößt;
3. als Liegenschaftseigentümer den gemischten oder sperrigen Siedlungsabfall nicht zu der gemäß § 10 Abs 5 und § 14 Abs 1 Z 4 in der Abfuhrordnung der Gemeinde festgelegten Sammelstelle bringt;
4. den Verpflichtungen einer auf Grund des § 10 Abs 2 oder des § 11 Abs 3 erlassenen Verordnung zuwiderhandelt;
5. entgegen § 11 Abs 4 Sammeleinrichtungen ausgibt oder aufstellt oder Abfallsammlungen durchführt;
6. sich entgegen der Verpflichtung des § 12 Abs 1 nicht der von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Einrichtungen zur Erfassung der Abfälle bedient;
7. entgegen § 12 Abs 3 die Sammeleinrichtungen der Gemeinde ohne deren Zustimmung in Anspruch nimmt;
8. den Auflagen eines Bescheides gemäß § 12 Abs 5 zuwiderhandelt;
9. entgegen der Verpflichtung des § 12 Abs 7 das Betreten der Liegenschaft verhindert oder wiederholt erschwert;
10. den Verboten des § 12 Abs 8 Z 1 bis 4 zuwiderhandelt;
11. als Abfallbesitzer nicht den Anforderungen einer gemäß § 14a erlassenen Verordnung entspricht;
12. entgegen § 16 Betriebsunterbrechungen oder -störungen nicht meldet;
13. entgegen § 17 Abfälle nicht übernimmt oder nicht behandelt;
14. einem Auftrag der Behörde gemäß den §§ 22 und 23 nicht nachkommt;
15. als Verfügungsberechtigter über Liegenschaften oder Anlagen seiner Verpflichtung gemäß § 22 Abs 2 zweiter Satz oder gemäß § 22 Abs 3 nicht nachkommt oder entgegen § 22 Abs 3 Anordnungen der Behörde oder eines von ihr herangezogenen Sachverständigen nicht befolgt, Auskünfte nicht erteilt oder Unterlagen nicht zur Verfügung stellt.“

20.2. Im Abs 3 wird die Verweisung „§ 51 Abs 7 VStG 1991“ durch die Verweisung „§ 43 VwGVG“ ersetzt.

21. § 26 wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„Verweisungen auf Bundesrecht

§ 26

(1) Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften gelten, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird, als Verweisungen auf die letztzitierte Fassung:

1. Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002, BGBl I Nr 102; Gesetz BGBl I Nr 70/2017;
2. Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl Nr 194/1961; Gesetz BGBl I Nr 136/2017;
3. Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl Nr 194; Gesetz BGBl I Nr 107/2017;
4. Grundsteuergesetz 1955 – GrStG 1955, BGBl Nr 149; Gesetz BGBl I Nr 34/2010;

5. Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl Nr 697/1993; Gesetz BGBl I Nr 111/2017.

(2) Die Verweisungen auf das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl Nr 51, das Finanz-Verfassungsgesetz 1948 – F-VG 1948, BGBl Nr 45, das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG, BGBl I Nr 33/2013, das Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG, BGBl Nr 52, und das Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 – VVG, BGBl Nr 53, gelten als Verweisungen auf die jeweils geltende Fassung.

Umsetzungs- und Informationsverfahrenshinweis

§ 26a

(1) Dieses Gesetz dient der Umsetzung folgender Rechtsakte der Europäischen Union:

1. Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABi Nr L 206 vom 22. Juli 1992, in der Fassung der Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Umwelt aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien, ABi Nr L 158 vom 10. Juni 2013;
2. Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, ABi Nr L 197 vom 21. Juli 2001;
3. Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten, ABi Nr L 156 vom 25. Juni 2003, in der Fassung der Richtlinie (EU) 2016/2284 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 über die Reduktion der nationalen Emissionen bestimmter Luftschadstoffe, zur Änderung der Richtlinie 2003/35/EG und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/81/EG, ABi Nr L 344 vom 17. Dezember 2016;
4. Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien, ABi Nr L 312 vom 22. November 2008, in der Fassung der Richtlinie (EU) 2015/1127 der Kommission vom 10. Juli 2015 zur Änderung von Anhang II der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien, ABi Nr L 184 vom 11. Juli 2015;
5. Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABi Nr L 20 vom 26. Jänner 2010, in der Fassung der Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Umwelt aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien, ABi Nr L 158 vom 10. Juni 2013.

(2) In Vorbereitung dieses Gesetzes ist das Verfahren auf Grund der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft in der Fassung der Richtlinie 98/48/EG unter der Notifikationsnummer 1998/394/A durchgeführt worden.

(3) Die Novelle LGBl Nr wurde unter Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft unter der Nummer 2017/347/A notifiziert.“

22. *Im § 29 wird angefügt:*

„(8) Die §§ 1 Abs 1 und Abs 4 bis 12, 2 Abs 1, 3, 4 Abs 1 und 2, 5 Abs 1, 2 und 7, 6, 8 Abs 1, 2 und 5, 9, 9a, 10, 11 Abs 1 bis 5, 12, 13, 14 Abs 1 bis 3 und Abs 5, 14a bis 17, 18 Abs 1, 1a und 2, 19 Abs 2 und Abs 5 bis 7, 23 Abs 1, 24 Abs 1 Z 1 und Z 3 bis 15 sowie Abs 3, 26 und 26a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr sowie der durch dieses Gesetz bewirkte Entfall von § 30 treten mit in Kraft. § 7 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 45/2013 tritt mit dem im ersten Satz genannten Zeitpunkt außer Kraft. § 7 Abs 1 Z 1 und 2 sowie die Abs 3 bis 6 und § 24 Abs 1 Z 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr treten mit 1. Jänner 2019 in Kraft. § 7 Abs 1 Z 3 und Abs 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft. § 11 Abs 6 und 7 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft. Abfallsammlungen, die im Widerspruch zu § 11 Abs 4 stehen, dürfen längstens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes noch weiterbetrieben werden.“

23. *§ 30 entfällt.*

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Mit dem Vorhaben einer Novellierung des Salzburger Abfallwirtschaftsgesetzes 1998 – S.AWG, LGBl Nr 35/1999, werden mehrere Ziele verfolgt:

- Umsetzung von Unionsrecht, insbesondere der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien („Abfallrahmenrichtlinie“), ABl Nr L 312 vom 22. November 2008,
- Modernisierung des Gesetzes durch Anpassung an neue Rahmenbedingungen (Recyclinggesellschaft statt Entsorgungsnotstand) und Stärkung der Instrumente für neue Herausforderungen, insbesondere im Bereich der interkommunalen Zusammenarbeit sowie
- Ausführung des Regierungsbeschlusses und des Umsetzungsauftrages zum Projekt „Deregulierung Konkret“.

Die vorgeschlagenen gesetzlichen Maßnahmen dienen in vielen Fällen gleichzeitig mehreren Zielsetzungen und werden daher an mehreren Stellen angeführt.

1.1. Umsetzung von Unionsrecht:

In Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie soll im § 3 Abs 2 die neue fünfstufige Abfallhierarchie verankert werden: Vermeidung – Vorbereitung zur Wiederverwendung – Recycling – sonstige Verwertung – Beseitigung. Land und Gemeinden sollen bei der Umsetzung dieser neuen Abfallhierarchie mit positivem Beispiel vorangehen, wobei dies insbesondere im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens und im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung (§ 3 Abs 5) verbindlich festgeschrieben wird. Aber auch die Vorgabe zur Abfallvermeidung bei Veranstaltungen im vorgeschlagenen § 7 stellt eine konkrete Umsetzung der neuen Abfallhierarchie dar.

In der Abfallrahmenrichtlinie sind für den Bereich der Siedlungsabfälle Zielvorgaben für Recyclingquoten verankert. Um diese Ziele tatsächlich erreichen zu können, sind die Gemeinden in ihrem Verantwortungsbereich der kommunalen Abfallwirtschaft dazu angehalten, gesonderte Einrichtungen zur Erfassung von getrennt zu sammelnden Siedlungsabfällen im erforderlichen Umfang anzubieten (§ 11 Abs 1). In Ergänzung dazu erhalten die Gemeinden die Möglichkeit, Eigentümerinnen und Eigentümer von Liegenschaften, auf denen sich Einkaufsmärkte befinden, zur Aufstellung öffentlich zugänglicher Sammeleinrichtungen zu verpflichten. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass die Bürgerinnen und Bürger genügend und geeignete Infrastruktur zur Abfallsammlung vorfinden.

Gemäß der Abfallrahmenrichtlinie sind die Mitgliedstaaten auch dazu angehalten, die Vorbereitung zur Wiederverwendung (Re-Use) zu fördern. Im Bereich der kommunalen Abfallwirtschaft ist der Bund – im Rahmen seiner Zuständigkeit für Elektro- und Elektronikaltgeräte (EAG) – dem nachgekommen, indem er die Gemeinden verpflichtet hat, zumindest zweimal jährlich Re-Use-fähige EAG getrennt zu erfassen und selbst zur Wiederverwendung vorzubereiten oder einem Re-Use-Betrieb zu übergeben. Im Bereich der Zuständigkeit des Landesgesetzgebers, das heißt bei nicht gefährlichen Siedlungsabfällen, soll die Gemeinde die Vorbereitung zur Wiederverwendung fördern, indem sie eine Abgabemöglichkeit für Gegenstände zur Verfügung stellt, die zur Wiederverwendung geeignet sind (§ 14b).

1.2. Modernisierung:

1.2.1. Interkommunale Zusammenarbeit:

Im § 3 iVm § 15 wird als abfallwirtschaftlicher Grundsatz auch die interkommunale Zusammenarbeit verankert. Sie soll vor allem zu vermehrter und intensiverer Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden und auch den Abfallverbänden führen, und somit zu abgestimmten Lösungen und effizienter Erfüllung der kommunalen abfallwirtschaftlichen Aufgaben beitragen.

1.2.2. Abfallvermeidung bei Veranstaltungen:

Das Mehrweggebot bei Veranstaltungen (§ 7 Abs 1) stellt eine wichtige Maßnahme zur Abfallvermeidung dar. Es sieht vor, dass bei Veranstaltungen mit mehr als 600 Teilnehmerinnen und Teilnehmern Speisen und Getränke vorrangig in Mehrweggebinden ausgegeben werden.

Die verpflichtende Erstellung eines abfallwirtschaftlichen Veranstaltungskonzeptes im Vorfeld größerer Veranstaltungen (§ 7 Abs 4) ist ebenfalls ein geeignetes Instrument, da durch Planung der notwendigen Infrastruktur das Abfallaufkommen verringert und die Recyclingquoten erhöht werden können. Ziel dabei ist, möglichst viele Abfälle dem Recycling zuzuführen und somit auch die neue Abfallhierarchie der EU umzusetzen.

1.2.3. Wildwuchs an Abfallsammlungen:

Ein zunehmendes Problem für Gemeinden und zum Teil auch für Bürgerinnen und Bürger stellt der Wildwuchs an Abfallsammlungen dar. Immer öfter treten „informelle Sammler“ (sog. Sammelbrigaden, aber auch Firmen) in Erscheinung und versuchen, in erster Linie erlösträchtige Altstoffe zu sammeln. Dies führt nicht nur zu Verunsicherungen der Bürgerinnen und Bürger, sondern auch zu einem erheblichen Aufwand für Gemeinden, Abfallverbände, Abfallberaterinnen und Abfallberater sowie Vollzugsbehörden. Ein weiteres Beispiel ist die nicht mit der Gemeinde akkordierte Aufstellung von Sammeleinrichtungen für Alttextilien durch Firmen oder nicht-gemeinnützige Organisationen. Unter den derzeitigen rechtlichen Voraussetzungen ist die Entfernung solcher Sammeleinrichtungen enorm zeitraubend und mit großer Rechtsunsicherheit verbunden. Aber auch die wirtschaftlichen Folgen durch das „Abziehen“ erlösträchtiger Altstoffe (zB Alttextilien) sind spürbar und wirken sich zum Teil auf die Kalkulation der Abfallwirtschaftsgebühren nachteilig aus.

Um diesen Entwicklungen entgegenzuwirken, erfolgt eine klare Aufgabenzuordnung betreffend der Erfassung und Behandlung von Siedlungsabfällen zu Gemeinden und Abfallverbänden (§§ 9a bis 11), einschließlich eines Verbotes für Dritte (§ 11 Abs 4).

1.2.4. Abfallwirtschaft und Katastrophenschutz:

Ziel der Regelung im § 17 ist es, eine möglichst unbürokratische und umweltgerechte Ablagerung von Muren- und Sedimentmaterial im Katastrophenfall zu ermöglichen. Dazu werden Betreiberinnen und Betreiber von Bodenaushubdeponien zur Übernahme von Muren- und Sedimentmaterial zur Beseitigung von Katastrophenfolgen verpflichtet. Selbstverständlich gebührt ihnen dafür eine angemessene Entschädigung.

1.2.5. Berücksichtigung von abfallwirtschaftlichen Einnahmen bei der Gebührenkalkulation:

Es wird explizit festgelegt, dass abfallwirtschaftliche Einnahmen (zB Altstofflöse oder Abgeltungen für Verpackungsabfälle im Restmüll etc) bei der Festlegung der Tarife für die Abfallwirtschaftsgebühr zu berücksichtigen sind (§ 19 Abs 6). Damit soll sichergestellt werden, dass die Erlöse auch dem Gebührenzahler zu Gute kommen.

1.3. Deregulierung Konkret:

Die Salzburger Landesregierung hat am 8. Februar 2016 die Umsetzung des Projektes „Deregulierung Konkret“ beschlossen. Ein entsprechender Umsetzungsauftrag erging an alle Abteilungen im Amt der Salzburger Landesregierung.

Folgende Deregulierungsmaßnahmen sollen im S.AWG umgesetzt werden:

1.3.1. Effiziente Aufgabenerfüllung in der Abfallwirtschaft:

Umgesetzt durch:

- Verankerung der interkommunalen Zusammenarbeit in den Zielen und Grundsätzen gemäß § 3;
- Wahrnehmung von gemeinschaftlichen Aufgaben durch Abfallverbände (§ 9a und § 15);
- Klare Aufgabenzuordnung und -abgrenzung bei der Bewirtschaftung von Siedlungsabfällen: kommunale Erfassungs- und Behandlungspflicht, individuelle Entsorgungspflicht, Beteiligungspflicht (§§ 9a bis 12).

Wesentliche Wirkungen und Kostenrelevanz:

- Nutzung von wirtschaftlichen Optimierungspotenzialen in der Bewirtschaftung von Siedlungsabfällen durch gemeindeübergreifende Zusammenarbeit (auch Umsetzung von Rechnungshofempfehlungen);
- Straffung der organisatorischen Abläufe;
- Klare Zuständigkeitsabgrenzung, mehr Rechtsklarheit und Rechtssicherheit;
- Erhöhte Planungssicherheit für die abfallwirtschaftlichen Akteure;
- Konzentration von fachlichem Know-How;
- Stärkung der Nachfragerposition durch gemeindeübergreifende Bündelung von Abfallmengen;
- Bessere Altstofflöse für Kommunen und Reduktion der Entsorgungskosten für die Abfallbeseitigung → relevant für Gebührenkalkulation und damit auch für Bürgerinnen und Bürger;
- Massive Entlastung auf Ebene der einzelnen Gemeinden sowohl administrativ, organisatorisch als auch personell.

1.3.2. Streichung der Genehmigungspflicht für Abfallbehandlung von Abfällen aus anderen Bundesländern:

Umgesetzt durch:

- Entfall des bisherigen Regelungsinhaltes des § 7.

Wesentliche Wirkungen und Kostenrelevanz:

- Entfall des Verwaltungsaufwandes sowohl beim Genehmigungsgeber als auch bei der Genehmigungsbehörde;
- Keine Notwendigkeit zur Festlegung „angemessener Tarife“ durch die Behörde;
- Erhöhung der Flexibilität der Anlagenbetreiberin bzw des Anlagenbetreibers, da auch kurzfristige Dispositionsmöglichkeiten gegeben sind;
- Vertragliche Lösungen sind einfacher und flexibler einsetzbar.

1.3.3. Streichung der Verpflichtung zur Sicherung künftiger Deponieflächen:

Umgesetzt durch:

- Entfall des bisherigen Regelungsinhaltes des § 16.

Wesentliche Wirkungen und Kostenrelevanz:

- Entfall hoher Kosten für die Standortsuche;
- Erhöhung der sozialen Akzeptanz in der Region;
- Einsparungen in der Landesverwaltung durch den Entfall der Vorbereitung, der Umsetzung und des Vollzugs einer Standortsicherungsverordnung;
- Erhöhung der Flexibilität für Abfallverbände.

1.3.4. Vereinfachung der Vorgaben für die abfallwirtschaftliche Planung des Landes:

Umgesetzt durch:

- Kürzung und Vereinfachung der formalen Vorgaben an den Landesabfallwirtschaftsplan (§ 4);
- Ermöglichung der Erstellung von Teilplänen.

Wesentliche Wirkungen und Kostenrelevanz:

- Steigerung der Flexibilität in der abfallwirtschaftlichen Planung des Landes;
- Ermöglichung von Teilplanungen ohne Notwendigkeit einer Gesamtrevision;
- Entlastung in der für die Planung zuständigen Landesverwaltung;
- Kosteneinsparung durch verbesserte Differenzierungsmöglichkeiten und damit „maßgeschneiderte“ Lösungen.

1.3.5. Verständlichkeit im S.AWG verbessern und Doppelgleisigkeiten vermeiden:

Umgesetzt durch:

- Klare Aufgabenzuordnung und -abgrenzung bei der Bewirtschaftung von Siedlungsabfällen: kommunale Erfassungs- und Behandlungspflicht, individuelle Entsorgungspflicht, Beteiligungspflicht (§§ 9a bis 12);
- Klarstellung der Begriffe „Altstoffe“, „Sammleinrichtungen“ und „Behandlung“ (§ 1 Abs 6, 8 und 10“).

Wesentliche Wirkungen und Kostenrelevanz:

- Bessere Lesbarkeit und Verständlichkeit für alle abfallwirtschaftlichen Akteure.

1.3.6. Eindeutige Zuordnung der Verantwortung für Siedlungsabfälle:

Umgesetzt durch:

- Klare Aufgabenzuordnung und -abgrenzung bei der Bewirtschaftung von Siedlungsabfällen: kommunale Erfassungs- und Behandlungspflicht, individuelle Entsorgungspflicht, Beteiligungspflicht (§§ 9a bis 12);
- Verankerung wirkungsvoller Handlungsmöglichkeiten zur Beseitigung illegaler Sammelanlagen (§ 11 Abs 4 und 5).

Wesentliche Wirkungen und Kostenrelevanz:

- Unterbinden von Parallelsammlungen und „Rosinenpicken“ und deren nachteiligen Auswirkungen auf die Entsorgungskosten → relevant für Gebührenkalkulation und damit auch für Bürgerinnen und Bürger;
- Steigerung der Rechtsklarheit und -sicherheit sowie der Planungssicherheit für alle abfallwirtschaftlichen Akteure;

- Erhebliche Reduktion des kommunalen Verwaltungsaufwandes für das Unterbinden „informeller Abfallsammlungen“.

1.3.7. Abschaffung der Abfall-Übernahmepflicht bestimmter Anlagen:

Umgesetzt durch:

- Entfall des bisherigen Regelungsinhaltes des § 7.

Wesentliche Wirkungen und Kostenrelevanz:

- Erhöhung der Flexibilität der Anlagenbetreiberin bzw des Anlagenbetreibers, da auch kurzfristige Dispositionsmöglichkeiten gegeben sind;
- Vertragliche Lösungen sind einfacher und flexibler einsetzbar;
- Keine Notwendigkeit zur Festlegung „angemessener Tarife“ durch die Behörde.

2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Kompetenzrechtlich: Art 15 Abs 1 iVm Art 10 Abs 1 Z 12 B-VG (Abfallwirtschaft hinsichtlich nicht gefährlicher Abfälle, hinsichtlich derer kein Bedürfnis nach Erlassung einheitlicher Vorschriften vorhanden ist, sowie Veranstaltungsrecht); Art 15 Abs 1 iVm Art 10 Abs 1 Z 6 B-VG; § 8 Abs 1 F-VG 1948 iVm § 16 Abs 1 Z 15 FAG 2017 (Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen).

Grundrechtlich: Das grundsätzliche Verbot der Abfallsammlung durch Private bei entsprechendem Angebot durch die Gemeinde (§ 11 Abs 4) verletzt nicht das Grundrecht auf Erwerbsfreiheit (Art 6 StGG), da die Einschränkung dem zwingenden öffentlichen Interesse an der Funktionsfähigkeit der Daseinsvorsorge im Bereich Abfallwirtschaft dient und sich die Maßnahme im verhältnismäßigen Rahmen hält. Die im § 11 Abs 5 vorgesehene Übertragung des Eigentums an unzulässigerweise aufgestellten Sammeleinrichtungen auf die Gemeinde nach Ablauf von sechs Monaten steht ebenfalls im Einklang mit den grundrechtlichen Vorgaben (Art 5 StGG). Die Verpflichtung von Eigentümerinnen bzw Eigentümern von Liegenschaften, auf denen Einkaufsmärkte bestehen, die Aufstellung von Sammeleinrichtungen zu dulden (§ 12 Abs 10), verstößt nicht gegen das Grundrecht auf Eigentumsfreiheit (Art 5 StGG), da ein zwingendes öffentliches Entsorgungsinteresse besteht und der Eingriff durch Normierung konkreter Anforderungen nur in engen Schranken erfolgen kann. Genauso wenig begegnet das Fehlen eines Entschädigungsanspruchs verfassungsrechtlichen Bedenken, da zum einen nicht jede Eigentumsbeschränkung zwingend entschädigungspflichtig ist (vgl VfSlg 19.687/2012), und zum anderen die strenge Bindung des Grundrechtseingriffs an die Verhältnismäßigkeit und insbesondere auch an die übliche Benützung der Liegenschaft, die weiterhin ohne unzumutbare Beeinträchtigung möglich sein muss, einen Grundrechtsverstoß hintanhält. Auch die Verpflichtung von Deponiebetreiberinnen bzw -betreibern zur Übernahme von aus Anlass von Katastrophen angefallenem Muren- und Sedimentmaterial (§ 17) ist als grundrechtskonform zu beurteilen (Art 5 und Art 6 StGG, Art 7 B-VG), da auch hier ein zwingendes öffentliches Entsorgungsinteresse besteht und in diesem Fall außerdem ein Anspruch auf angemessene Entschädigung vorgesehen ist (vgl VfSlg 16.808/2003). Dass hier eine Entschädigung vorgesehen ist, im zuvor geschilderten Fall (§ 12 Abs 10) jedoch nicht, verstößt nicht etwa vor dem Hintergrund des Erkenntnisses VfSlg 16.316/2001 gegen den Gleichheitssatz, zumal es sich bei der Verpflichtung zur Übernahme von Muren- und Sedimentmaterial um einen ungleich intensiveren, vor allem auch einen in aller Regel größere Fläche beanspruchenden Eigentumseingriff handelt.

Das Gesetzesvorhaben umfasst Bestimmungen über Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen bzw -anlagen, der Gesetzesbeschluss ist deshalb dem Verfahren gemäß § 9 F-VG 1948 zu unterziehen.

3. Übereinstimmung mit dem Unionsrecht:

Das Gesetzesvorhaben dient ua der Umsetzung der Richtlinie 2008/98/EG. Die weitgehende Zurückdrängung der privaten Abfallsammlung verstößt weder gegen die Niederlassungs- oder Dienstleistungsfreiheit noch gegen Art 106 AEUV, da es sich bei den Angelegenheiten der Abfallwirtschaft um Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse handelt und die Einhaltung dieser Bestimmungen die Erfüllung der den Gemeinden übertragenen besonderen Aufgaben verhindern würde (siehe dazu unter Punkt 6. zu Z 12).

4. Kosten:

Insbesondere durch die Umsetzung der Deregulierungsmaßnahmen (Detailbeschreibung siehe oben unter Punkt 1.3) ist eine kostenentlastende Wirkung auf mehreren Ebenen zu erwarten. Diese sind:

Deregulierungsmaßnahmen	Kostenentlastende Wirkung auf:				
	Gemeinden	Vollzugsbehörden	Landesverwaltung	Abfallsammler/-behandler	Bürger
1.3.1 „Effiziente Aufgabenerfüllung in der Abfallwirtschaft“	x		x		x
1.3.2 „Streichung der Genehmigungspflicht für Abfallbehandlung von Abfällen aus anderen Bundesländern“		x	x	x	
1.3.3 „Streichung der Verpflichtung zur Sicherung künftiger Deponieflächen“	x	x	x	x	
1.3.4 „Vereinfachung der Vorgaben für die abfallwirtschaftliche Planung des Landes“		x	x		
1.3.5 „Verständlichkeit im S.AWG verbessern und Doppelgleisigkeiten vermeiden“	x	x	x	x	
1.3.6 „Eindeutige Zuordnung der Verantwortung für Siedlungsabfälle“	x	x	x	x	x
1.3.7. „Abschaffung der Abfall-Übernahmepflicht bestimmter Anlagen“		x	x	x	

Die Maßnahmen zur Modernisierung und Erhöhung der Rechtssicherheit, insbesondere die Stärkung der interkommunalen Zusammenarbeit und die Bekämpfung des Wildwuchses an Abfallsammlungen, haben weitgehend kostenentlastenden Charakter.

Die verpflichtende Verwendung von Mehrwegsystemen bei Veranstaltungen führt einerseits zu Mehraufwendungen durch die Beschaffung oder Miete von Mehrwegprodukten. Andererseits können damit das Abfallaufkommen und die entstehenden Entsorgungskosten erheblich reduziert werden.

Zu einem teilweisen Mehraufwand – zumindest vorübergehend – kommt es durch die Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie. Dies betrifft die Regelung zu „Re-Use“ (Vorbereitung zur Wiederverwendung) und die Verankerung von Recyclingzielen. Jedoch führt die weitere Forcierung der Altstoffsammlung (zur Erreichung der Recyclingziele) erfahrungsgemäß zu einer Entlastung der Kosten für die Beseitigung von gemischten Siedlungsabfällen.

5. Ergebnisse des Begutachtungs- und Konsultationsverfahrens:

5.1. Im Begutachtungsverfahren haben das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, das Bundesministerium für Finanzen, die Stadt Salzburg, die Landesgruppe Salzburg des Österreichischen Städtebundes, der Salzburger Gemeindeverband, die Wirtschaftskammer Salzburg, die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg, die Landwirtschaftskammer Salzburg, die Industriellenvereinigung Salzburg, der Verband Österreichischer Entsorgungsbetriebe (VOEB), der Handelsverband, der Abfallwirtschaftsverband Lungau, der Gemeindeverband Abfall- und Umweltberatung Flachgau Ost, der Regionalverband Flachgau Nord, der Regionalverband Salzburger Seenland, der Regionalverband Tennengau, die Salzburger Landesumweltanwaltschaft, der Naturschutzbund Salzburg, der Landesfeuerwehrverband Salzburg, das Österreichische Rote Kreuz, Landesverband Salzburg, Studierende der FH Linz sowie Bürgerinnen und Bürger inhaltliche Stellungnahmen abgegeben.

Auf eine vollinhaltliche Wiedergabe dieser zum Teil umfangreichen Stellungnahmen an dieser Stelle wird verzichtet; diese können im Internet unter der folgenden Adresse abgerufen werden:

<https://www.salzburg.gv.at/Stellungnahmen%20zu%20Gesetzentw%C3%BCrfen/J-Abfallwirtschaftsgesetz/>

Zu § 1:

Die Industriellenvereinigung, der VOEB und der Handelsverband wenden gegen § 1 Abs 4 im Wesentlichen ein, dass der Landesgesetzgeber seine Kompetenz überschreite, wenn er eine Begriffsdefinition für „Siedlungsabfälle“ vornimmt und die Siedlungsabfälle in verschiedene Kategorien unterteilt. Der Auffas-

sung einer Kompetenzübertretung wird nicht gefolgt, dennoch soll – um Unklarheiten zu vermeiden – im Abs 4 erster Satz die Definition für „Siedlungsabfälle“ aus § 2 Abs 4 Z 2 AWG 2002 wortgleich übernommen werden. Die Untergliederung in vier Kategorien wird aber beibehalten, da dies im Rahmen der Kompetenz des Landesgesetzgebers liegt und erforderlich ist, um den Siedlungsabfallbegriff der Europäischen Union umzusetzen. Außerdem bildet die Untergliederung die notwendige Basis für die Abgrenzung der kommunalen Erfassungspflicht gemäß § 9a und der Beteiligungspflicht gemäß § 12. In diesem Sinn hält auch der Bundesgesetzgeber in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage zum AWG 2002 fest, dass der Begriff der Siedlungsabfälle entsprechend den Fraktionen, wie zB Hausmüll oder Sperrmüll, untergliedert werden kann und die Frage eines zu definierenden Anschlusszwanges dem jeweiligen Landesgesetzgeber vorbehalten bleibt (RV 984 BlgNR XXI. GP, 86).

Auch der Einwendung des Handelsverbandes, die im Abs 4 Z 1 beispielhaft angeführten getrennt gesammelten Siedlungsabfälle wie Metalle oder Textilien würden nicht unter den Siedlungsabfallbegriff des AWG 2002 fallen, weshalb der Landesgesetzgeber eine unzulässige – weil seine Kompetenz überschreitende – Erweiterung des Siedlungsabfallbegriffes vornehme, kann nicht gefolgt werden. So ergibt sich schon aus dem Europäischen Abfallverzeichnis, auf welches § 2 Abs 4 Z 2 AWG 2002 verweist, dass diese Abfallarten als Siedlungsabfälle einzustufen sind (siehe Abfallcode 20).

Der Naturschutzbund lehnt betreffend Abs 4 die Übernahme der Definition des § 2 Abs 4 Z 2 AWG 2002 ab und fordert in der Aufzählung des Abs 4 Z 1 die Aufnahme von Holz. Diesen Bedenken bzw Vorschlägen soll nicht Rechnung getragen werden, da die Übernahme der Definition aus dem AWG 2002 der Verhinderung von Unklarheiten dient und die Aufzählung in der Z 1 ohnehin nur beispielhaft ist.

Der VOEB und der Handelsverband bringen weiters vor, dass der Landesgesetzgeber mit der Erlassung des Abs 5 bzw des Abs 7 seine Gesetzgebungskompetenz überschreite. Diese Auffassung wird abgelehnt. Auch der Verwaltungsgerichtshof hat betreffend das NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992 – NÖ AWG 1992, LGBl Nr 8240-0, keine Bedenken hinsichtlich der Festlegung und bescheidmäßigen Feststellung von Abfallarten geäußert (VwGH 21. Oktober 1999, 99/07/0060). Zur Vermeidung von Fehlinterpretationen erfolgt allerdings eine Klarstellung, dass Abs 7 sich auf die Feststellung beschränkt, ob Abfälle als Siedlungsabfälle anzusehen sind oder welcher Kategorie gemäß Abs 4 sie zuzuordnen sind.

Der Naturschutzbund schlägt weiters eine Umformulierung des Abs 12 vor. Dieser Anregung wird nicht gefolgt, da es sich bei Abs 12 um keine Begriffsdefinition handelt, weshalb eine dementsprechende Umformulierung nicht angezeigt ist.

Die Landwirtschaftskammer regt an, in Fällen von illegalen Ablagerungen auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen dafür Vorsorge zu treffen, dass das ordnungsgemäße Verbringen derartig deponierter Abfälle rechtlich gewährleistet ist und den betroffenen Grundeigentümerinnen und -eigentümern damit keine Vermögensnachteile entstehen. Eine diesbezügliche Regelung kann unterbleiben, da das AWG 2002 Bestimmungen dafür enthält.

Zu § 2:

Der VOEB sieht in § 2 eine Kompetenzüberschreitung. Diese Ansicht wird als nicht zutreffend erachtet, weshalb die Bestimmung unverändert beibehalten wird. Die „salvatorische Klausel“ des § 2 dient dazu, Eingriffe in den Zuständigkeitsbereich des Bundes auszuschließen (VfSlg 15.637/1999) und trägt zur besseren Verständlichkeit des Gesetzes bei.

Zu § 3:

Der VOEB und teilweise auch die Industriellenvereinigung argumentieren, dass die Bestimmung des § 3 bzw ihre Erweiterung um den Einschub „und zum Wohle und Nutzen der Gesamtbevölkerung“ gegen die Kompetenzverteilung verstoße. Zwar ist davon auszugehen, dass der Bund bereits mit dem Abfallwirtschaftsgesetz – AWG (1990), BGBl Nr 325, hinsichtlich der Ziele und Grundsätze seine Bedarfskompetenz in Anspruch genommen hat und das Land eine davon abweichende Zielsetzung nicht normieren darf, doch scheint es nicht unzulässig, landesgesetzlich mit § 1 AWG 1990 (jetzt: § 1 AWG 2002) kompatible zusätzliche Ziele und Grundsätze zu regeln (*Raschauer*, Landesgesetzgebungsbefugnis im Abfallrecht, *ecolex* 1991, 356). § 3 Abs 1 regelt die Ziele und Grundsätze des S.AWG wortgleich mit § 1 AWG 2002, nimmt aber darüber hinausgehend eine mit den Zielen und Grundsätzen des AWG 2002 konform gehende Erweiterung für die Ausrichtung zum Wohle und Nutzen der Gesamtbevölkerung vor. Dies bewegt sich im verfassungsgesetzlich zulässigen Rahmen.

Der Gemeindeverband betrachtet die Positionierung der Vorbereitung zur Wiederverwendung gemäß Abs 2 Z 2 und die Verpflichtungen gemäß Abs 5 als problematisch. Beide Kritikpunkte finden im Gesetzestext keinen Niederschlag, da die Hierarchie der Grundsätze gemäß Abs 2 der Umsetzung der Richtlinie 2008/98/EG dient und die Verpflichtung im Abs 5 inhaltlich im Wesentlichen mit der bestehenden Bestimmung übereinstimmt, weshalb auch hier kein Anpassungsbedarf gesehen wird.

Der Naturschutzbund bringt betreffend die Abs 3 und 4 diverse sprachliche Anpassungsvorschläge ein. Diesen kann ua auf Grund der Vorgaben des AWG 2002 nicht Rechnung getragen werden.

Zu § 4:

Die Arbeiterkammer spricht sich für die Beibehaltung der geltenden, detaillierten Regelung aus. Dieser Anregung soll nicht gefolgt werden, da die Vereinfachung der Bestimmung den Zweck der Deregulierung verfolgt.

Der Gemeindeverband, der Abfallwirtschaftsverband Lungau und der Regionalverband Flachgau Nord betonen die Notwendigkeit der Aufrechterhaltung einer Mitsprachemöglichkeit der Gemeinden, der Interessenvertretungen und der Verbände bei der Erstellung bzw Änderung des Abfallwirtschaftsplanes und seiner Teilpläne. Der Gemeindeverband spricht sich darüber hinaus für die Verankerung eines Konsultationsverfahrens nach dem Vorbild des § 9 Abs 2 Salzburger Raumordnungsgesetz 2009 – ROG 2009, LGBl Nr 30, in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 82/2017, aus. Den Anregungen wird durch Überarbeitung von § 5 Abs 1 Rechnung getragen.

Zu § 6:

Die von der Industriellenvereinigung vorgeschlagene Umformulierung des Abs 2 findet keine Berücksichtigung.

Zu § 7:

Im Begutachtungsverfahren wurden gegen die Mehrwegverpflichtung für Veranstaltungen Bedenken in mehrerlei Hinsicht erhoben, weshalb eine Überarbeitung der vorgeschlagenen Bestimmung vorgenommen werden soll, die eine realistische, für die Veranstalterinnen und Veranstalter machbare, für die Behörde vollziehbare und für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer attraktive Lösung beim Umstieg zu mehr Mehrweg bieten soll. Siehe dazu unter Punkt 5. zu Z 8. Im Einzelnen waren die Kritikpunkte:

Der Gemeindeverband, die Wirtschaftskammer, die Industriellenvereinigung, der Abfallwirtschaftsverband Lungau, der Landesfeuerwehrverband und das Rote Kreuz erachten die Ausnahmebestimmung im Abs 2 des Begutachtungsentwurfes für Veranstaltungen zu gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken als problematisch. Es soll von der Aufnahme einer derartigen Bestimmung Abstand genommen werden.

Betreffend Abs 3 des Begutachtungsentwurfes (Abs 2 der Regierungsvorlage) wird insbesondere die Aufnahme von anderen nachwachsenden Rohstoffen gefordert und darauf hingewiesen, dass auch Papierbehälter (zB Pappbecher) auf Grund von Beschichtungen problematisch in der Entsorgung sein können. Diesen Anregungen soll Rechnung getragen werden, indem Geschirr- und Besteckersatz aus Holz aufgenommen wird.

Auch Abs 5 (Abs 4 der Regierungsvorlage) ist im Begutachtungsverfahren auf Bedenken gestoßen. So wird vom Gemeindeverband die Grenzziehung bei 2.000 Personen als kritisch erachtet und von der Wirtschaftskammer, dem VOEB und dem Handelsverband hinter der Verpflichtung zur Vorlage eines Abfallwirtschaftskonzeptes eine Kompetenzüberschreitung gesehen. Die Arbeiterkammer und die Industriellenvereinigung sprechen sich für die Erstellung eines Muster-Abfallwirtschaftskonzeptes aus. Dazu ist zusammenfassend auszuführen, dass die Verpflichtung zur Erstellung eines abfallwirtschaftlichen Konzeptes beibehalten wird, um Unklarheiten zu vermeiden, soll aber im Rahmen des S.AWG künftig von „abfallwirtschaftlichen Veranstaltungskonzepten“ gesprochen werden. Zur Frage der Kompetenzgrundlage wird darauf hingewiesen, dass es sich bei dieser Regelung um eine Bestimmung handelt, die sich auf die Kompetenz des Landesgesetzgebers im Veranstaltungswesen stützt, der unter diesem Gesichtspunkt eine abfallwirtschaftliche Regelung trifft. Dies ist nach der sogenannten Gesichtspunktetheorie zulässig. Widersprüche zum AWG 2002 sind mit dieser Regelung nicht verbunden, da § 10 AWG 2002 einen anderen Anwendungsbereich hat (verpflichtendes Abfallwirtschaftskonzept für Anlagen, bei deren Betrieb Abfälle anfallen und in denen mehr als 20 Arbeitnehmer beschäftigt sind).

Im Unterschied zum Begutachtungsentwurf wird vorgesehen, dass ein abfallwirtschaftliches Veranstaltungskonzept nicht vorzulegen ist, wenn nachweislich eine externe Beratung samt einem Maßnahmenprogramm zur Abfallvermeidung in Anspruch genommen wurde. Um auch den Bedürfnissen von Großveranstaltungen bzw Freiluftveranstaltungen im Winter entsprechend Rechnung zu tragen, wird ein neue Bestimmung (Abs 5 der Regierungsvorlage) eingefügt, die unter engen Voraussetzungen gewisse Erleichterungen bietet.

Für die Ausführung des Wunsches der Arbeiterkammer und der Industriellenvereinigung nach einem Muster für ein abfallwirtschaftliches Veranstaltungskonzept ist eine gesetzliche Festlegung nicht erforderlich.

Zu § 8:

Die im Abs 5 vorgesehene verpflichtende Teilnahme von Abfallberaterinnen und Abfallberatern an den Koordinierungs- und Schulungsveranstaltungen des Landes wird vom Gemeindeverband, dem Abfallwirtschaftsverband Lungau und dem Regionalverband Flachgau Nord kritisch gesehen. Die Bestimmung soll aus diesem Grund eine weniger strenge Vorgabe erhalten.

Zu § 9:

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst regt an, diejenigen Datenarten, die automationsunterstützt verarbeitet werden, in den Erläuterungen darzulegen. Dieser Anregung wird entsprochen.

Der Gemeindeverband zeigt sich besorgt, dass auf Grund dieser Bestimmungen für die Gemeinden ein gesteigerter Aufwand zu erwarten sei, und fordert die Abgeltung etwaiger Mehrkosten. Diese Befürchtung wird nicht geteilt, da mit dem überarbeiteten § 9 keine neuen Verpflichtungen festgelegt werden und somit kein weitergehender Erhebungsaufwand und keine Mehrkosten für Gemeinden und sonstige Stellen zu erwarten sind.

Der VOEB äußert auch zu dieser Bestimmung Bedenken in kompetenzrechtlicher Hinsicht. Diese werden nicht geteilt, da zur Regelung materienspezifischer Datenverwendungen jener Gesetzgeber zuständig ist, der die Materie regelt, für deren Zwecke die Datenverwendung erfolgt. Es handelt sich somit um eine Annexkompetenz zur Sachmaterie, weshalb dem Landesgesetzgeber eine Regelungskompetenz zukommt.

Zu § 9a:

Die Industriellenvereinigung, der VOEB und der Handelsverband interpretieren den ersten Satz des Abs 1 derart, dass alle Abfälle in der kommunalen Erfassungspflicht umfasst sind und lehnen dies ab. Weiters zeigt sich, dass die Abgrenzung von Siedlungsabfällen und produktionsspezifischen Abfällen nicht klar ist. Zur Vermeidung von Missverständnissen soll eine Anpassung des Abs 1 erfolgen.

Zu § 10:

Die Arbeiterkammer schlägt eine Änderung des Abs 4 vor, sodass sperrige Siedlungsabfälle zwingend von den Liegenschaften abzuführen sind. Dieser Anregung wird nicht Rechnung getragen, da auf Grund der Tatsache, dass diese Bestimmung schon im geltenden Recht enthalten ist und in der Praxis keine Probleme bereitet hat, ein Anpassungsbedarf nicht gesehen wird.

Der VOEB äußert Kritik daran, dass die Gemeinden die Entsorgung gemäß Abs 5 in gewissen Fällen verweigern können. Dieser Kritikpunkt kann nicht nachvollzogen werden, handelt es sich doch um notwendige Ausnahmeregelungen, um Gemeinden einen gewissen Handlungsspielraum zu ermöglichen, der im Endeffekt auch die Gebührenzahlerinnen und -zahler vor hohen Kosten durch aufwendige Entsorgungen schützen soll.

Der Naturschutzbund schlägt für Abs 5 eine Ergänzung vor, hinsichtlich derer aber kein Anpassungsbedarf gesehen wird.

Zu § 11:

Der Gemeindeverband sieht Abs 1 auf Grund des Hinweises auf die unionsrechtlichen Zielvorgaben für das Recycling kritisch. Die Formulierung soll gestrafft werden, weitergehende Anpassungen werden aber nicht für erforderlich erachtet.

Die Industriellenvereinigung äußert sich kritisch über die „Opt-Out-Möglichkeit“ der Gemeinden gemäß Abs 2 für Fälle, in denen auf einer Liegenschaft Abfälle in einer Menge anfallen, die zur Erfassung durch die Gemeinde nicht geeignet sind. Dieser Anregung wird nicht Rechnung getragen, da diese Regelungsweise bereits seit 1999 besteht und bisher keine Probleme bereitet hat. Sie dient dem Schutz der Gebührenzahlerinnen und -zahler sowie den Gemeinden vor unverhältnismäßigen Mehrkosten durch die Überbeanspruchung des kommunalen Abfallwesens durch einige Wenige.

Die vom Naturschutzbund aufgezeigte ungenaue Formulierung im Abs 4 wird entsprechend der Anregung einer Überarbeitung unterzogen.

Der Handelsverband sieht durch die Abs 4 und 5 eine Verletzung der Dienstleistungsfreiheit, des Grundrechts auf Erwerbsfreiheit und des Grundrechts auf Eigentumsfreiheit gegeben. Diese Ansicht wird nicht geteilt. Siehe dazu auch unter Punkt 2., 3. und 6. (zu Z 12).

Der Gemeindeverband weist betreffend Abs 5 darauf hin, dass Vollstreckungsmaßnahmen (bzw die Ersatzvornahme) keine Angelegenheiten der Gemeinden sind, sondern durch die Bezirksverwaltungsbehörde wahrzunehmen sind. Eine diesbezügliche Anpassung des Gesetzes ist nicht erforderlich, da ohnehin die Durchführung von Vollstreckungsverfahren durch die Gemeinde nicht vorgesehen ist.

Betreffend Abs 6 wurde von der Stadt Salzburg, dem Städtebund, dem Gemeindeverband, der Arbeiterkammer und dem Abfallwirtschaftsverband Lungau angeregt, von einer Verpflichtung zur Errichtung von Recyclinghöfen abzusehen und die wirksame Abfallbeseitigung mittels Kooperationen oder anderen gleichwertigen Maßnahmen zuzulassen. Die Anregungen werden aufgegriffen und finden im Abs 6 und dem neu eingefügten Abs 7 Niederschlag. Im Zusammenhang mit Abs 6 hat weiters der Naturschutzbund vorgeschlagen, die Verpflichtung dahingehend zu ergänzen, dass Recyclinghöfe mit fachlich qualifiziertem Personal zu betreiben sind. Eine entsprechende Ergänzung des Gesetzestextes kann unterbleiben, in den Erläuterungen soll jedoch eine Festlegung getroffen werden.

Zu § 12:

Der Handelsverband betrachtet Abs 2 als Eingriff in die Privatautonomie und lehnt die Bestimmung deshalb ab. Dazu ist auszuführen, dass die Beteiligungspflicht der Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümer an der Abfallerfassung der Gemeinde für bestimmte Siedlungsabfälle bereits seit Erlassung des S.AWG 1998 besteht. Dem entgegenstehende privatrechtliche Vereinbarungen waren somit bereits seit diesem Zeitpunkt unzulässig. Abs 2 dient nur der Klarstellung.

Betreffend Abs 10 regen die Stadt Salzburg und die Arbeiterkammer eine Ausweitung auf größere Verbrauchermärkte (unterhalb des Schwellenwertes für Handelsgroßbetriebe) und der Gemeindeverband die Normierung einer Verpflichtung für die Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümer zur ordnungsgemäßen Instandhaltung und Sauberkeit der Sammelplätze an. Die Wirtschaftskammer lehnt die Bestimmung ab. Da ein Anpassungsbedarf weder in die eine noch in die andere Richtung gesehen wird, wird die Bestimmung unverändert beibehalten.

Zu § 13:

Die Bestimmung betreffend den Eigentumsübergang wird ua von der Industriellenvereinigung als unklar erachtet. Um Fehldeutungen zu vermeiden, wird die Bestimmung überarbeitet.

Zu § 14:

Der Naturschutzbund regt betreffend § 14 Abs 1 mehrere Formulierungsänderungen an. Ein diesbezüglicher Anpassungsbedarf wird aber nicht gesehen.

Zu § 14b:

Die Bestimmung betreffend die Förderung der Wiederverwendung wird vom Gemeindeverband, dem Abfallwirtschaftsverband Lungau und vom Regionalverband Flachgau Nord kritisch gesehen. Um auch die Erfüllung der Verpflichtung durch einen Abfallverband oder durch andere Kooperationen zu ermöglichen, soll § 14b entsprechend umformuliert werden.

Zu § 15:

Der Gemeindeverband, die Wirtschaftskammer, der Abfallwirtschaftsverband Lungau und die Regionalverbände Flachgau Nord und Seenland sprechen sich gegen die im Abs 1 vorgesehene Verpflichtung zur Erweiterung bestehender Abfallverbände bzw zur Einrichtung neuer Verbände für die Abfallsammlung und die Vorbereitung zur Wiederverwendung (Re-Use) aus. Da sich aus den Reaktionen ergibt, dass offenbar keine gesetzlich verankerte Verbandsbildung für die Abfallsammlung und die Vorbereitung zur Wiederverwendung gewünscht ist (obwohl die Regionalverbände einen Großteil dieser Aufgaben bereits wahrnehmen), wird eine Überarbeitung des Abs 1 vorgeschlagen.

Zu § 16:

Die Arbeiterkammer regt betreffend § 16 an, die bisherige Bestimmung zur Standortsicherung für Abfallbehandlungsanlagen beizubehalten. Diesem Vorschlag soll nicht gefolgt werden, da diese Bestimmung als entbehrlich erachtet wird und die Streichung den Zweck der Deregulierung verfolgt.

Zu § 17:

Die geplante Bestimmung des § 17 Abs 1 hat im Begutachtungsverfahren zu unterschiedlichen Reaktionen geführt. Herauszuheben war vielfach die Befürchtung, dass sich die geplante Bestimmung negativ auf die notwendige Vorbereitung für Katastrophenfälle auswirken könnte. § 17 soll nun mit überarbeitetem Inhalt Eingang in das Gesetz finden.

Zu § 18:

Die Anmerkung des Bundesministeriums für Finanzen, dass in den Erläuterungen ein Hinweis auf das nach § 9 F-VG durchzuführende Verfahren aufzunehmen ist, findet Berücksichtigung.

Zu § 19:

Der Gemeindeverband sieht in der Formulierung des Abs 6 keinen Fortschritt bzw keine Klarstellung. Eine Anpassung wird aber nicht für erforderlich erachtet, da die Bürgerinnen und Bürger täglich Leistun-

gen der Abfalltrennung erbringen und sie so die Erzielung von Einnahmen für die Gemeinde ermöglichen, weshalb es ein Gebot der Fairness ist, diese finanzielle Belohnung auch den Bürgerinnen und Bürgern zu Gute kommen zu lassen.

Zu § 24:

Die Anregung des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst, im Abs 1 die Anordnung der Subsidiarität von Verwaltungsstrafen zu gerichtlichen Handlungen entfallen zu lassen, wird aufgegriffen.

5.2. Im Rahmen des Konsultationsverfahrens wurde vom Salzburger Gemeindeverband die Aufnahme von Verhandlungen in einem Konsultationsgremium verlangt. Die Einwände des Gemeindeverbandes wurden im Gesetzesvorschlag so weit wie möglich berücksichtigt.

6. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z 1 (Inhaltsverzeichnis):

In der Z 1 erfolgt eine Anpassung des Inhaltsverzeichnisses an die geänderten gesetzlichen Bestimmungen.

Zu Z 2 (§ 1 Abs 1 und Abs 4 bis 12):

Die Anpassung des Abs 1 ist erforderlich, da der in der geltenden Regelung genannte Anhang 1 des bundesrechtlichen Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 – AWG 2002, BGBl I Nr 102, in der Form nicht mehr besteht.

In den Abs 4 und 5 wird das S.AWG an die Terminologie („Siedlungsabfälle“) des Europäischen Abfallverzeichnisses angepasst. Die Definition des Begriffes „Siedlungsabfälle“ entspricht jener des § 2 Abs 4 Z 2 AWG 2002.

Nach dem Vorbild der geltenden Bestimmung nimmt Abs 4 eine Untergliederung des Siedlungsabfallbegriffes vor, welche die bis dato verwendeten Begriffe „Hausabfälle“, „biogene Abfälle“ und „sperrige Hausabfälle“ ersetzen. In der vorgeschlagenen Terminologie entsprechen:

- andere, insbesondere gemischte, Siedlungsabfälle den Hausabfällen,
- (getrennt gesammelte) biogene Siedlungsabfälle den biogenen Abfällen,
- getrennt gesammelte Siedlungsabfälle den (sonstigen) Altstoffen und
- sperrige Siedlungsabfälle den sperrigen Abfällen.

Im Abs 6 soll eine Begriffsdefinition für „Altstoffe“ aufgenommen werden, die sich an jener im § 2 Abs 4 Z 1 AWG 2002 orientiert. Eine entsprechende Definition war bereits in einer älteren Fassung des S.AWG enthalten, entfiel aber mit dem Gesetz LGBl Nr 19/2006. Da das Gesetz mehrfach den Begriff verwendet und sich seine Bedeutung nicht aus dem allgemeinen Sprachgebrauch ableiten lässt, soll eine diesbezügliche Ergänzung erfolgen. Dies dient auch der angestrebten Verbesserung der Verständlichkeit des Gesetzes.

Bei der Klärung der Frage, ob es sich bei einer Sache um Abfall handelt bzw welcher Abfallart (Schlüsselnummer) dieser Abfall zuzuordnen ist, greift § 6 AWG 2002. Um Rechtssicherheit auch für die im Rahmen der kommunalen Erfassungspflicht bzw Beteiligungspflicht wichtige Frage, nämlich ob bestimmte Abfälle als Siedlungsabfälle anzusehen sind oder welcher Kategorie sie im Sinn des § 1 Abs 4 zuzuordnen sind, zu erreichen, wird mit Abs 7 die Möglichkeit eines Feststellungsbescheides geschaffen. Die Streichung der Möglichkeit einer ordnungsmäßigen Festlegung durch die Landesregierung, wie sie im geltenden Recht enthalten ist, entspricht einer Bereinigung von totem Recht. Denn seit 1998 wurde von dieser Bestimmung kein Gebrauch gemacht. Ein erwähnenswerter Mehraufwand für die Bezirksverwaltungsbehörden ist durch Abs 7 nicht zu erwarten, da lediglich eine Zuordnung zu den Siedlungsabfallkategorien gemäß § 1 Abs 4 erfolgen soll, was nicht häufig der Fall sein wird.

Der Überbegriff „Sammleinrichtung“, wie er im Abs 8 definiert ist, soll die Begriffe „Abfallbehälter“ und „Sammelbehälter“ ablösen, sodass – von ausdrücklich genannten Ausnahmen abgesehen – die Bestimmungen, die bisher nur für diese gegolten haben, in Hinkunft auf alle Sammeleinrichtungen (Behälter, Gefäße, Säcke etc) Anwendung finden. Der gesamte Gesetzestext soll an diese Terminologie angepasst werden. Mit einer Klarstellung im Abs 8 soll weiters der Auffassung der Boden entzogen werden, es würde keine Altstoffsammlung der Gemeinde vorliegen, wenn in einer Gemeinde lediglich am Recyclinghof Sammeleinrichtungen (zB ein Altkleidercontainer) zur Erfassung einer bestimmten Abfallart vorhanden sind.

Abs 9 enthält die unveränderte Definition der Erfassung von Abfällen. Im Abs 10 wird der Vollständigkeit halber eine Definition der (Abfall)Behandlung aufgenommen, wie sie auch § 2 Abs 5 Z 1 AWG 2002 vorsieht.

Abs 11 entspricht dem bestehenden Abs 9.

Im Abs 12 wird wegen des heute immer stärker auftretenden Phänomens des achtlosen Wegwerfens, Stehenlassens oder Ansammelns von Müll der Tatbestand der „Vermüllung“ (englisch: „littering“) als Denkanstoß in den Gesetzestext aufgenommen. In diesem Sinn kommt der Einführung dieses Begriffes programmatischer Charakter zu, handelt es sich doch dabei im allgemeinen Sprachgebrauch um einen bereits gängigen Begriff. Im Salzburger Müllabfuhrgesetz 1974 gab es eine Norm, die das Wegwerfen auch geringster Mengen an Müll (zB Zigarettenkippen, Kaugummi etc) ausdrücklich unter Strafsanktion stellte. Eine Strafnorm wird bewusst nicht in das S.AWG aufgenommen. Sollte dieses Phänomen in einer Gemeinde ein gravierendes Problem darstellen, kann und soll dies durch eine ortspolizeiliche Verordnung geregelt werden.

Zu Z 3 (§ 2 Abs 1):

Es erfolgt eine terminologische Anpassung an das AWG 2002.

Zu Z 4 (§ 3):

Im Abs 1 wird die Ausrichtung der Abfallwirtschaft zum Wohle und Nutzen der Gesamtbevölkerung ausdrücklich aufgenommen, zumal dieser Aspekt von den Gemeinden im Bereich der kommunalen Abfallwirtschaft besondere Berücksichtigung zu finden hat.

„Zum Wohle und Nutzen der Gesamtbevölkerung“ bringt auch zum Ausdruck, dass Erlöse, die erst durch die tägliche Abfall-Trennleistung der Bürgerinnen und Bürger ermöglicht werden, *allen* zugutekommen sollen. Diese grundsätzliche Ausrichtung findet im Verbot des „Rosinenpickens“ (Verbot von Parallel-sammlungen sowie Beteiligungspflicht) sowie in der Verpflichtung, im Rahmen der Gebührenkalkulation Erlöse und andere Einnahmen zu berücksichtigen, ihren Niederschlag.

Eine gesicherte Entsorgung von Abfällen, unabhängig vom jeweiligen Marktwert von Altstoffen, ist ein wesentliches Element der von der Gemeinde wahrzunehmenden Daseinsvorsorge und Ressourcenschonung. Die Ausrichtung der Abfallwirtschaft zum Wohle und Nutzen der Gesamtbevölkerung verlangt auch eine Ausrichtung an mittel- und langfristigen Zielen und nicht an kurzfristigen betriebswirtschaftlichen Interessenslagen. Dieses Ziel steht im Einklang mit den vom Bund im § 1 AWG 2002 normierten Zielen und Grundsätzen.

Die Abs 2 und 3 entsprechen den Bestimmungen des § 1 Abs 2 und 2a AWG 2002. Im Abs 2 ist die neue Abfallhierarchie enthalten, die durch die Abfallrahmenrichtlinie vorgegeben ist. Abs 3 enthält Anwendungshinweise für diese Abfallhierarchie. Die Regierungsvorlage der bundesrechtlichen AWG-Novelle 2010, BGBl I Nr 9/2011, mit der § 1 Abs 2 und 2a AWG 2002 erlassen wurde (RV 1005 BlgNR XXIV. GP), führt in den Erläuterungen dazu aus: „Die Abfallhierarchie ist eine Prioritätenfolge, die den Rechtsvorschriften und politischen Maßnahmen im Bereich der Abfallvermeidung und -bewirtschaftung zugrunde liegt. Dem AWG 2002 wird daher diese fünfstufige Hierarchie zugrunde gelegt, das heißt, dass legislative Maßnahmen aufgrund dieses Gesetzes im Sinne dieser Hierarchie zu erfolgen haben. Gemäß der Abfallrahmenrichtlinie sind diejenigen Optionen zu fördern, die insgesamt das beste Ergebnis unter dem Aspekt des Umweltschutzes erbringen. Dies kann es erforderlich machen, von dieser Hierarchie abzuweichen, wenn sich durch Lebenszyklusdenken eine andere Option, als die gemäß der Hierarchie vorgegebene, als die bessere Option für den Umweltschutz erweist. Die bessere Option setzt voraus, dass ein eindeutig in einem signifikanten Ausmaß besseres Ergebnis erzielt wird.“

Abs 4 enthält die nach geltendem Recht im Abs 2 befindlichen Regelungen, jedoch ohne die bisherigen Z 2, 3 und 5, die sich in den neuen Abs 2 und 3 finden. Inhaltlich neu im Abs 4 ist Z 6 betreffend die interkommunale Zusammenarbeit, die auch über Bezirksgrenzen hinaus erfolgen kann. Damit wird im Interesse der Verwaltungsökonomie einer immer noch aktuellen und schon langjährigen Forderung des Rechnungshofes Rechnung getragen.

Abs 5 übernimmt die Regelungen des bisherigen Abs 3, wobei jedoch der erste Satz an die neue Abfallhierarchie angepasst wird.

Zu den Z 5 bis 7 (§§ 4 Abs 1 und 2, 5 Abs 1, 2 und 7, 6):

Um den administrativen Aufwand zu verringern, erfolgt eine Straffung der Regelungen über die Erstellung und Aktualisierung des Salzburger Abfallwirtschaftsplans (S.AWP). Damit wird außerdem dem Deregulierungsauftrag entsprochen, da der Erhebungs-, Darstellungs- und Aktualisierungsaufwand auf Ebene der Landesverwaltung reduziert wird. Entsprechend werden die §§ 5 und 6 angepasst.

Im § 5 Abs 1 wird darüber hinaus eine Anpassung vorgenommen, um die Mitwirkung der Abfallverbände, der Landesgruppe Salzburg des Österreichischen Städtebundes, des Salzburger Gemeindeverbands, der Salzburger Landesumweltanwaltschaft und des zuständigen Bundesministeriums an der Erstellung bzw Änderung des Abfallwirtschaftsplanes und seiner Teilpläne sicherzustellen.

Zu Z 8 (§ 7):

Bei Veranstaltungen können große Abfallmengen anfallen. Ein Teil davon wäre allerdings leicht durch den Einsatz von Mehrwegprodukten zu vermeiden. Da Abfallvermeidung gemäß der neu formulierten Hierarchie (siehe erläuternde Bemerkungen zu § 3) an erster Stelle der abfallwirtschaftlichen Grundsätze steht, sollen große Veranstaltungen verpflichtend so durchgeführt werden, dass die Abfallmengen möglichst gering gehalten werden.

Deshalb sieht Abs 1 für Veranstaltungen nach dem Salzburger Veranstaltungsgesetz 1997, LGBl Nr 100, die für mehr als 600 (gleichzeitig anwesende) Personen ausgerichtet werden und bei denen Speisen oder Getränke an Veranstaltungsteilnehmerinnen und -teilnehmer ausgegeben werden, eine Verpflichtung zur Verwendung von Mehrwegprodukten vor. Nach seiner Z 1 ist für diese Veranstaltungen ein wesentlicher Teil jener Getränke, die im Land Salzburg in Mehrweggebinden erhältlich sind, von der Veranstalterin oder vom Veranstalter in Mehrweggebinden zu beziehen (80 % des benötigten Getränkevolumens). Beim Ausschanken von Getränken sind entweder Schankanlagen, Fässer oder Mehrwegflaschen zu verwenden.

Nach der Z 2 hat auch die Ausgabe der Getränke an die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Veranstaltung in Mehrweggebinden zu erfolgen, die zurückgenommen werden können und für eine Wiederbefüllung geeignet sind. Dies gilt für zumindest 80 % des ausgegebenen Getränkevolumens, 20 % des Volumens kann demnach auch in Einweggebinden ausgegeben werden. Der Regelfall soll aber sein, dass, wenn ein Getränk nur in Einweggebinden bezogen werden kann, dieses (beispielsweise PET-Flasche) bei der Veranstalterin oder dem Veranstalter verbleibt, welche bzw welcher die getrennt zu sammelnden Verpackungen ordnungsgemäß entsorgt.

Z 3 normiert die Verpflichtung zur Ausgabe von Speisen in Mehrweggeschirr und mit Mehrwegbesteck. Der Verwendung von Mehrweggeschirr und -besteck gleichzuhalten ist die Ausgabe von Speisen in bzw mit Geschirr- und Besteckersatz, der aus Papier, Karton oder Holz besteht, wie zB Pappsteller für Würstel, Papiertüten für Pommes frites oder Holzbesteck (Abs 2).

Falls sicherheitsrechtliche Gründe (zB Verbot von Metallbesteck, Glaskrügen) dagegen sprechen, sind bei der Ausgabe von Getränken und Speisen Verpackungen, Behältnisse, Geschirr und Bestecke aus nachwachsenden Rohstoffen zu verwenden. Solche werden aus Karton (zB Pappbecher oder -teller), aus Holz (zB Besteck), Maisstärke, gepressten Palmblättern oder als Bambusprodukte in ausreichender Zahl und gastronomiegerechter Ausformung angeboten. Das aus nachwachsenden Rohstoffen zum Einsatz gelangende Geschirr kann in diesem Fall ausnahmsweise auch Einwegprodukt sein (Abs 3).

Der Vollzug der Abs 1 bis 3 ist als unproblematisch zu erachten, da die Einhaltung der Verpflichtungen in einem ersten Schritt augenscheinlich kontrolliert werden kann und im Fall, dass die in der Regel in großen Mengen ausgeschenkten Getränke, wie Bier, Radler, Weinspritzer, Soda und Limo, in Mehrweg ausgeschenkt werden, die Erfüllung der Verpflichtungen naheliegt. Im Bedarfsfall kann ein Nachweis bzw eine Detailprüfung durch Kontrolle der Lieferscheine bzw Rechnungen erfolgen.

Für Veranstaltungen nach dem Salzburger Veranstaltungsgesetz 1997, an denen mehr als 2.000 Personen teilnehmen können, soll ein abfallwirtschaftliches Veranstaltungskonzept erstellt werden müssen, sofern die Veranstaltung nicht in einer Anlage stattfindet, für die bereits ein Abfallwirtschaftskonzept gemäß § 10 AWG 2002 bzw § 353 GewO 1994 zu erstellen ist, oder nachweislich eine externe Beratung samt einem Maßnahmenprogramm zur Abfallvermeidung in Anspruch genommen wurde (Abs 4). Durch die Beschreibung der Art der Veranstaltung und der Darstellung der abfallrelevanten Abläufe soll dargelegt werden, bei welchen Tätigkeiten und an welchen Orten welche Abfälle in welcher Form, Dauer und Anfallsintensität (Menge) zu erwarten sind. Dementsprechend ist die Organisation der Erfassung (welche Sammeleinrichtungen verwendet werden) sowie die Häufigkeit der Entleerung der Behälter zu beschreiben. Bei der Ermittlung der zu erwartenden Abfälle und der Mengen sollen die Veranstalterinnen und Veranstalter am besten auf eigene oder auf Erfahrungswerte der betreffenden Gastronomie etc zurückgreifen. Anhand der zu erwartenden Teilnehmerinnen und Teilnehmer, des erwarteten Konsums und der Art und Weise, wie zB Speisen und Getränke verabreicht werden, sind diese Mengen abzuschätzen. Jedenfalls sind das Volumen der für die einzelnen Abfallarten eingesetzten Sammeleinrichtungen, die Stückzahl und das Entleerungsintervall anzugeben.

Eine abweichende Bestimmung wird bei Vorliegen gewisser Voraussetzungen zum einen für Großveranstaltungen, also Veranstaltungen, an denen gleichzeitig mehr als 10.000 Personen teilnehmen können, vorgesehen. Um den Veranstalterinnen und Veranstaltern eine funktionierende Abwicklung solcher Veranstaltungen zu ermöglichen, ist im Abs 5 normiert, dass die Behörde für diese Veranstaltungen, allenfalls unter Vorschreibung von Auflagen, Abweichungen zu Abs 1 zulassen kann. Voraussetzung dafür ist, dass die sachliche Begründung für die Notwendigkeit der Abweichung nachvollziehbar dargestellt wird und die Veranstalterin oder der Veranstalter nachweislich Maßnahmen setzt, um die daraus entstehenden nachteiligen Umweltauswirkungen so gering wie möglich zu halten. Bei jenen Veranstaltungen, für wel-

che die Verpflichtung zur Erstellung eines abfallwirtschaftlichen Veranstaltungskonzeptes besteht, erfolgt die Begründung der Notwendigkeit für die Abweichung in diesem. Es handelt sich um eine notwendige Ausnahmeregelung für jene speziellen Fälle, in denen aus Gründen der jeweiligen Veranstaltung oder der Veranstaltungsstätte ein Festhalten an den Verpflichtungen des Abs 1 nicht möglich ist. So soll eine sachliche Begründung beispielsweise darin liegen, dass die logistische Handhabung der Mehrwegabläufe, also die Ausgabe, aber vor allem die Rückgabe der Mehrwegprodukte und die Auszahlung des Pfandes, auf Grund eingeschränkter räumlicher Möglichkeiten bei gleichzeitigem sehr großen Menschenaufkommen nicht durchführbar ist, ohne dass die Qualität des Services und damit der Veranstaltung wesentlich in Mitleidenschaft gezogen würde. Fälle, in denen ein Abweichen von den Verpflichtungen des Abs 1 ermöglicht wird, sollen aber die Ausnahme bleiben. Die Beurteilung der Notwendigkeit einer Abweichung sowie der Erfüllung des Minimierungsgebotes des Abs 5 Z 2 obliegt in der Regel abfallwirtschaftlichen Sachverständigen.

Auf Grund der möglichen niedrigen Temperaturen in den Wintermonaten bei den im Bundesland Salzburg stattfindenden Veranstaltungen im Freien ist es zum anderen aber auch erforderlich, Ausnahmemöglichkeiten zu schaffen, um dem Problem des Einfrierens von Zapfanlagen Rechnung zu tragen. Daher soll entsprechend der Ausnahmebestimmung für Großveranstaltungen auch für Freiluftveranstaltungen im Winter ein Abweichen von Abs 1 ermöglicht werden. Unter dem Begriff „niedrige Außentemperaturen“ ist die konkrete Gefahr des Einfrierens zu verstehen, die die Veranstalterin oder der Veranstalter glaubhaft darlegen muss. Die Möglichkeit der Behörde, Abweichungen zu Abs 1 zuzulassen, erstreckt sich lediglich auf Zapfanlagen im Außenbereich und kann auch auf bestimmte Getränkearten eingeschränkt werden. Die für Großveranstaltungen geltenden Voraussetzungen nach Abs 5 Z 1 und 2 müssen auch in diesen Fällen erfüllt sein.

Zwar führt die verpflichtende Verwendung von Mehrwegsystemen bei Veranstaltungen in einem ersten Schritt zu Mehraufwendungen durch die Beschaffung oder Miete von Mehrweggebinden, -geschirr oder -besteck, in der Folge können damit aber das Abfallaufkommen und die dadurch entstehenden Entsorgungskosten erheblich reduziert werden. Die Verwendung von Einwegprodukten bei Veranstaltungen führt erfahrungsgemäß zu erheblichen Litteringproblemen am Veranstaltungsort selbst, aber auch im Umfeld. Personal- und kostenintensive Reinigungsleistungen sind die Folge. Durch die Verwendung von Mehrwegsystemen lässt sich nachgewiesenermaßen eine erhebliche Reduktion des Litteringproblems gewährleisten, was wiederum kostensenkend wirkt.

Bei der praktischen Umsetzung des Mehrweggebots wird das Land Salzburg die Veranstalterinnen und Veranstalter nach Bedarf auch beratend unterstützen.

Der Abs 6 überträgt die (Mit)Vollziehung des § 7 der jeweiligen Veranstaltungsbehörde (Gemeinde bzw. Bezirksverwaltungsbehörde), da diese organisatorisch zum Geschehen am nächsten ist. Damit soll auch gewährleistet werden, dass nur ein geringer Mehraufwand durch den Vollzug dieser Bestimmung entsteht.

Zu Z 9 (§ 8 Abs 1, 2 und 5):

In den Abs 1 und 2 sollen lediglich begriffliche Anpassungen erfolgen.

Mit dem neu angefügten Abs 5 sollen Regelungen über die Ausbildung von Abfallberaterinnen und Abfallberatern getroffen werden. Die Abfall- und Umweltberatung ist ein Erfolgsmodell, das sich bewährt hat und daher weiterentwickelt werden soll. Neue Herausforderungen machen eine ständige Fortbildung aller Abfallberaterinnen und Abfallberater sowie ihre Beteiligung an qualitätssichernden Maßnahmen erforderlich. Es soll daher ergänzend festgelegt werden, dass sich Abfallberaterinnen und Abfallberater über aktuelle rechtliche und technische Entwicklungen in der Abfallwirtschaft zu informieren haben. Das Land soll zu diesem Zweck Koordinierungs- und Schulungsveranstaltungen anbieten. Fortbildungen können daneben aber auch durch Teilnahme an einschlägigen Kursen anderer Stellen (zB ÖWAV) absolviert werden. Darüber hinaus sollen sich die Abfallberaterinnen und Abfallberater noch stärker als bisher an der Umsetzung von landesweiten Aktivitäten in Bezug auf die Information der Bevölkerung, die Weiterentwicklung und den Ausbau der Abfalltrennung, die Implementierung der Wiederverwendungs- und Abfallvermeidungsstrategien und dergleichen beteiligen.

Zu Z 10 (§ 9):

Diese Bestimmung wird an die datenschutzrechtliche Terminologie angepasst. Es werden folgende Datenarten verarbeitet:

Im Rahmen des Vollzugs von § 4 Abs 3:

- Gemeindebezogene Daten: Abfallarten und -mengen sowie deren Zusammensetzung, abfallwirtschaftliche Infrastruktur wie Sammelsysteme, Recyclinghof (inklusive Standort und Öffnungszei-

ten), Arten der Sammlung, Abfuhrintervalle, Abfuhrordnungen der Gemeinden (inklusive Gebühren und Tarife);

- Statistische Daten über Wirtschafts- und Sozialstruktur: zB Bevölkerung, Nächtigungen, Anzahl und Größe (Beschäftigtengrößenklassen) von Betrieben gegliedert nach Branchen.

Im Rahmen des Vollzugs von § 16 sowie der §§ 22 und 23:

- Identifikation des Betriebes mittels Firmenname, Anschrift, Firmenbuchnummer sowie GLN (Global Location Number) im EDM Portal gemäß AWG 2002,
- Identifikation der Liegenschaft mittels Grundbuchdaten sowie EDM gemäß AWG 2002,
- Identifikation von betroffenen Anlagenteilen (EDM gemäß AWG 2002),
- Daten über Auskunftspersonen bzw verwaltungsstrafrechtlich verantwortliche Personen (zB handelsrechtliche Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer, abfallrechtliche Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer etc): Name, Geburtsdatum, Anschrift, Funktion, Vertretungsbefugnisse,
- Dokumentation des Ergebnisses von Kontrollen: Sachverhalt, geplante und gesetzte Maßnahmen sowie allfällige behördliche Anordnungen bzw Maßnahmen,
- Bei Betriebsstörungen bzw -unterbrechungen: betroffene Anlagenteile, Ursachen (falls bekannt), voraussichtliche Dauer, geplante und gesetzte Maßnahmen, allfällige behördliche Anordnungen.

Abs 2 wird im Hinblick auf die Anforderungen des Umweltschutz- und Umweltinformationsgesetzes – UUIG, LGBl Nr 59/2005, ergänzt. Der 3. Abschnitt dieses Gesetzes verpflichtet ua Verwaltungsbehörden, die landesgesetzlich geregelte Aufgaben mit einem Umweltbezug wahrnehmen, zur umfassenden Information über Umweltfaktoren, zu denen auch abfallrelevante Sachverhalte (zB Informationen über Bodenkontaminationen) zählen. Zu diesen Daten ist im Regelfall freier Zugang zu gewähren (§ 28 UUIG), wobei schutzwürdige personenbezogene Daten jedoch nicht mitgeteilt werden dürfen (§ 29 Abs 2 Z 6 UUIG). Diese Querverbindung mit abfallrechtlichen Datenbeständen wird damit klargestellt.

Zu Z 12 (§§ 9a bis 13):

Zu § 9a und § 11 Abs 4:

Mit § 9a soll klargestellt werden, dass für Siedlungsabfälle (und in Fällen des § 11 Abs 3 auch für bestimmte sonstige Abfälle) eine ausschließliche Zuständigkeit der Gemeinden und Abfallverbände zu deren Erfassung und Behandlung besteht. Es handelt sich dabei um keine Neuerung, vielmehr wohnt dieser Grundsatz dem Salzburger Abfallwirtschaftsrecht zumindest seit dem Salzburger Abfallgesetz 1991, LGBl Nr 65, inne. Entsprechend sind Liegenschaftseigentümerinnen bzw -eigentümer seit jeher verpflichtet, die von der Gemeinde im Rahmen dieser Aufgabenbesorgung bereitgestellten Einrichtungen zu benützen (§ 12).

Diesen Verpflichtungen – zum einen der Gemeinden, die Einrichtungen bereitzustellen, zum anderen der Liegenschaftseigentümerinnen bzw -eigentümer, die Einrichtungen zu benützen – steht nach geltendem Recht mangels bisherigem Regelungsbedürfnis kein ausdrückliches Verbot für Dritte gegenüber, konkurrierende Sammlungen durchzuführen. Zur Vervollständigung des bestehenden Systems und zur nachhaltigen Sicherstellung der Erbringung der Daseinsvorsorge im Bereich der Abfallwirtschaft durch die Gemeinde, soll dies nun geändert und im § 11 Abs 4 ein Verbot der Durchführung von Sammlungen in jenen Bereichen normiert werden, in denen die Gemeinden Sammeleinrichtungen anbieten. Ausgenommen von diesem Verbot sind selbstverständlich Genehmigungsinhaberinnen und -inhaber nach den §§ 29 ff AWG 2002.

Eine Gefährdung der Erbringung der Leistungen der Abfallwirtschaft durch die Gemeinde ergibt sich insbesondere daraus, dass private Unternehmen üblicherweise nur tätig werden, wenn wirtschaftlich interessante Erlöse für bestimmte Altstoffe am Markt erzielt werden können. Sie werden daher insbesondere bei der Sammlung und Entsorgung ökonomisch wertvoller Altstoffe tätig. Ein derartiges privates „Rosinenpicken“ kann aber für die Gemeinden einen gravierenden finanziellen Nachteil mit sich bringen. Durch den Wegfall der wirtschaftlich bedeutsamen Altstoffe verlieren die Gemeinden einen Teil der Erlöse, die die Kosten der Müllentsorgung bzw der abfallwirtschaftlichen Aufwendungen und damit auch die von den Bürgerinnen und Bürgern zu leistenden Abfallwirtschaftsgebühren reduzieren. Haben die Gemeinden nur noch die Entsorgung der höhere Kosten verursachenden, das heißt der defizitären, Abfälle durchzuführen, wird der Auftrag der Gemeinden, eine Daseinsvorsorge im Bereich der Abfallwirtschaft zu bieten, wesentlich erschwert, wenn nicht sogar verhindert, denn die letzte Konsequenz wäre, dass bestimmte Abfälle mangels entsprechender Mittel gar nicht mehr entsorgt werden. Ein Zustand, der aus zwingenden Umweltschutzgründen hintanzuhalten ist.

Der Einklang des Verbotes privater Parallelsammlungen mit dem unionsrechtlichen Wettbewerbsrecht kann durch Berufung auf Art 106 Abs 2 AEUV gewährleistet werden. Dieser normiert, dass für Unternehmen, die mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betraut sind, die Vorschriften der Verträge, insbesondere die Wettbewerbsregeln, gelten, soweit die Anwendung dieser Vorschriften nicht die Erfüllung der ihnen übertragenen besonderen Aufgabe rechtlich oder tatsächlich verhindert. Die Entwicklung des Handelsverkehrs darf dabei nicht in einem Ausmaß beeinträchtigt werden, das dem Interesse der Union zuwiderläuft. Leading case zur Auslegung dieser Bestimmung ist die Rechtssache *Corbeau* (EuGH 19. Mai 1993, C-320/91). Darin hat der EuGH zum belgischen Postmonopol und dem damit verbundenen Tätigkeitsverbot für Private ausgesprochen, dass der belgische Postdienst mit einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betraut sei, die in der Verpflichtung bestehe, die Sammlung, die Beförderung und die Verteilung von Postsendungen zugunsten sämtlicher Nutzerinnen und Nutzer, im gesamten Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaates, zu einheitlichen Gebühren und in gleichmäßiger Qualität sowie ohne Rücksicht auf Sonderfälle und auf die Wirtschaftlichkeit jedes einzelnen Vorgangs sicherzustellen (Rz 15). Der Gerichtshof ist bei der Prüfung des erforderlichen Umfangs dieser Wettbewerbsbeschränkung sodann davon ausgegangen, dass die Verpflichtung der bzw des mit dieser Aufgabe Betrauten, ihre bzw seine Dienstleistungen unter wirtschaftlich ausgewogenen Bedingungen sicherzustellen, die Möglichkeit eines Ausgleichs zwischen den rentablen und den weniger rentablen Tätigkeitsbereichen voraussetze und daher eine Einschränkung des Wettbewerbs von Seiten einzelner Unternehmen in wirtschaftlich rentablen Bereichen rechtfertige. Denn wäre es einzelnen Unternehmen gestattet, mit der Inhaberin bzw dem Inhaber ausschließlicher Rechte in Bereichen ihrer Wahl in Wettbewerb zu treten, in denen diese Rechte bestehen, würden sie nämlich in die Lage versetzt, sich auf die wirtschaftlich rentablen Tätigkeiten zu konzentrieren und dort günstigere als die von den Inhaberinnen bzw Inhabern der ausschließlichen Rechte angewandten Tarife anzubieten, da sie im Gegensatz zu diesen nicht wirtschaftlich gezwungen sind, einen Ausgleich zwischen den in den unrentablen Bereichen entstandenen Verlusten und den in den rentableren Bereichen erzielten Gewinnen vorzunehmen (Rz 16 ff).

Vergleichbar mit den im Ausgangsfall der Rechtssache *Corbeau* erbrachten Dienstleistungen haben auch die Gemeinden mit der Abfallwirtschaft die Besorgung einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse zu übernehmen, weshalb auch hier die Ausnahmeregelung des Art 106 Abs 2 AEUV zu prüfen ist. Dass die Erbringung der Abfallwirtschaft eine solche Dienstleistung ist, ergibt sich daraus, dass die Gemeinden – entsprechend der in der Entscheidung *Corbeau* aufgestellten Kriterien – eine funktionierende Abfallwirtschaft mit einer flächendeckenden und ausnahmslosen Entsorgung von Abfällen unter Einhebung einheitlicher, von wirtschaftlichen Gesichtspunkten weitgehend abgekoppelter Gebühren zu gewährleisten haben. Zur Sicherstellung der Erbringung dieser Dienstleistung ist es erforderlich, mit dem Verbot privater Parallelsammlungen eine Konkurrenzierung der Gemeinden auszuschließen. Wie bereits ausgeführt, ist nämlich damit zu rechnen, dass sich Unternehmen im Sinn eines „Rosinenpickens“ nur jener Altstoffe annehmen, die wirtschaftlich interessant, also ertragreich sind. Die anderen, nicht ertragreichen Altstoffe würden in der Verantwortlichkeit der Gemeinden verbleiben, die wegen des nicht mehr möglichen Ausgleichs zwischen den in den unrentablen Bereichen entstandenen Verlusten und den in den rentablen Bereichen erzielten Gewinnen, entweder die Abfallentsorgung gar nicht mehr oder nur unter wesentlicher Kostensteigerung, die auf die Bürgerinnen und Bürger abzuwälzen ist, erbringen können. Die Erfüllung der öffentlichen Aufgabe, eine funktionierende Daseinsvorsorge zu wirtschaftlich ausgewogenen Bedingungen zu gewährleisten, würde durch jegliches Tätigwerden Dritter also verhindert, weshalb ein Wettbewerbsausschluss durch Verbot privater Parallelsammlungen die einzig geeignete Maßnahme darstellt.

Entsprechende Ausnahmebestimmungen für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse bestehen auch im Bereich der Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit (Art 15 Abs 4 der RL 2006/123/EG). So hat der EuGH beispielsweise in der Rechtssache *Hiebler* (EuGH 23. Dezember 2015, C-293/2014) festgehalten, dass zugunsten von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse Einschränkungen dieser Freiheiten durch eine nationale Regelung zulässig sein können, soweit die Beschränkungen erforderlich sind, um die Besorgung der betreffenden Aufgabe sicherzustellen, und verhältnismäßig sind. Mit Blick auf das eben Dargestellte, können diese Voraussetzungen als erfüllt angesehen werden.

Wie bereits unter Punkt 2. „Verfassungsrechtliche Grundlage“ angedeutet, stellt das Verbot privater Parallelsammlungen wegen des gewichtigen öffentlichen Interesses und der Verhältnismäßigkeit der geplanten Maßnahme keine Verletzung von Grundrechten dar. Die Einräumung der Möglichkeit, private Sammlungen durchzuführen, würde, wie oben ausgeführt, zu einem „Rosinenpickens“ hinsichtlich der ertragreichsten Abfälle führen, wodurch die Gemeinde mangels Ausgleichs zwischen den rentablen und den weniger rentablen Tätigkeitsbereichen entweder gar keine Abfallentsorgung mehr anbieten könnte oder nur auf Grundlage wesentlich erhöhter Gebühren für Liegenschaftseigentümerinnen bzw -eigentümer.

Daneben sind private Sammelunternehmen auch nicht verpflichtet, allen Bürgerinnen und Bürgern dieselbe Leistung zu denselben Bedingungen anzubieten, ebenso wenig müssen sie eine flächendeckende Sammlung gewährleisten. Es ist somit neben der Konzentration auf einzelne, ertragreiche Abfallarten auch mit einer Konzentration auf einzelne, ertragreiche Bereiche des Gemeindegebietes zu rechnen, in denen Sammlungen angeboten werden. Dadurch würden eine Ungleichbehandlung zwischen Bürgerinnen und Bürgern und erhöhte Entgelte für die in der Sammlung der Gemeinde verbleibenden Personen verursacht.

Auf Grund der häufig und stark schwankenden Erlössituation auf den Altstoffmärkten ist außerdem mit wechselnden Interessen von privaten Sammelunternehmen an der Altstofffassung zu rechnen. Dies gefährdet die Kontinuität der Abfallentsorgung und lässt seriöse abfallwirtschaftliche Planungen des Landes, aber auch der Gemeinden nicht mehr zu, weil ständig ungewiss ist, wer, wann und in welchem Ausmaß aktiv wird. Eine planvolle Weiterentwicklung der kommunalen Abfallwirtschaft hin zu einer weiteren Verbesserung der stofflichen Verwertung von Abfällen (wie dies die EU auch im neuen Kreislaufwirtschaftspaket fordert) ist damit praktisch unmöglich. Das deutsche Kreislaufwirtschaftsgesetz spricht gerade deshalb in seinem § 17 Abs 3 die Planungssicherheit als überwiegendes öffentliches Interesse an.

Auch das öffentliche Interesse am Umweltschutz, das als Grundgedanke (neben anderen Zielen) hinter all den Anordnungen zur Abfallwirtschaft steht, würde durch die mit dem gesteigerten Aufkommen an Sammelfahrzeugen verbundene erhöhte Emission von Luftschadstoffen beeinträchtigt.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass das öffentliche Interesse an einer Maßnahme, wie der im § 11 Abs 4 vorgeschlagenen, jedenfalls gegeben ist. Die Verhältnismäßigkeit zwischen dem verfolgten Ziel und den ergriffenen Maßnahmen ist sichergestellt, da die vorgeschlagene Regelung einen erforderlichen Schritt zur Gewährleistung einer funktionierenden Abfallwirtschaft darstellt und das Ziel mit keinem geeigneten gelinderen Mittel erreicht werden kann, denn jedes Tätigwerden Dritter greift in die eben genannten öffentlichen Interessen maßgeblich ein, sodass keine Kontinuität der Abfallentsorgung, keine Gebührenstabilität und keine zuverlässige Abfallplanung mehr sichergestellt werden kann und letztlich auch dem Ziel des umfassenden Umweltschutzes nicht mehr im angemessenen Ausmaß Rechnung getragen werden kann. Zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit kann insbesondere auch dadurch beigetragen werden, dass private Abfallunternehmen durch das Verbot privater Parallelsammlungen nicht vollständig vom Markt verdrängt werden, da sich die Gemeinden im Regelfall dieser Unternehmen zur Erfüllung ihrer Entsorgungspflicht bedienen und dabei durch Anwendung vergaberechtlicher Vorgaben den Kriterien des freien Wettbewerbs entsprochen wird (§ 10 Abs 6).

Im Begutachtungsverfahren hat sich gezeigt, dass die im ursprünglichen Entwurf gewählte Formulierung des § 9a Abs 1 zu Missverständnissen hinsichtlich der von der Erfassungspflicht umfassten Abfallarten verursacht hat. Aus diesem Grund soll im ersten Satz des Abs 1 klargestellt werden, dass sich die Erfassungspflicht auf die Siedlungsabfälle gemäß § 1 Abs 4 Z 1, 2, 4 und 5 sowie auf die sonstigen Abfälle, soweit eine Verordnung gemäß § 11 Abs 3 besteht, bezieht. Der zweite Satz trifft Anordnungen für Siedlungsabfälle gemäß § 1 Abs 4 Z 3. Anknüpfend also an die Definition der Siedlungsabfälle und deren Untergliederung in § 1 Abs 4 Z 1 bis 5 werden im § 9a die kommunalen Erfassungspflichten sowie die kommunalen Behandlungspflichten und im § 12 die Beteiligungspflichten (von Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümern) geregelt. Inhaltlich entsprechen diese kommunale Erfassungspflicht und die Beteiligungspflicht dem bisherigen Umfang. Davon sind nach geltendem Recht die Hausabfälle (inkl hausabfall-ähnliche), die sperrigen Hausabfälle, die biogenen Abfälle und die sonstigen Altstoffe umfasst. Mit den Regelungen in den §§ 9a bis 12 wird – wie bisher – auf die Abfälle selbst (Beschaffenheit, Zusammensetzung) abgestellt und nicht auf deren Herkunft (privater Haushalt oder Betrieb) oder Menge.

Nicht umfasst von der kommunalen Erfassungspflicht bzw Beteiligungspflicht sind die sogenannten produktionsspezifischen Abfälle.

Im Bundesland Salzburg beträgt das gesamte Abfallaufkommen (inkl Bodenaushub) rund 2.100.000 t pro Jahr. Die kommunale Erfassungspflicht bzw Beteiligungspflicht umfasst davon rund 230.000 t; dies entspricht rund 11 % des gesamten Abfallaufkommens im Bundesland.

Die Abgrenzung sei an folgendem Beispiel erläutert: In einer Druckerei mit 20 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern werden Zeitschriften und andere Druckwerke produziert. Am Standort gibt es Räumlichkeiten für die Verwaltung sowie Sozialräume für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Jene Papierabfälle, die im Rahmen der Produktion anfallen wie beispielsweise Verschnitt, Andruckexemplare, Fehlchargen etc sind nicht von der kommunalen Erfassungspflicht bzw der Beteiligungspflicht umfasst. Hingegen unterliegen bei der Druckerei im Bürobereich oder den Sozialräumen anfallender Restmüll (gemischte Siedlungsabfälle), Speisereste (biogene Siedlungsabfälle) oder Zeitungen (getrennt gesammelte Siedlungsabfälle) der kommunalen Erfassungspflicht, weil diese hinsichtlich Beschaf-

fenheit und Zusammensetzung mit Abfällen aus privaten Haushalten vergleichbar sind – siehe Definition der Siedlungsabfälle.

Zu § 10:

Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen der in Geltung stehenden, jedoch angepasst an die neue Terminologie für Siedlungsabfälle.

Neu vorgesehen wird, dass die Gemeinden die bestehende Abholverpflichtung für sperrige Siedlungsabfälle in der Abfuhrordnung ausschließen können, mit der Wirkung, dass eine Selbstanlieferung durch Liegenschaftseigentümerinnen bzw -eigentümer zu erfolgen hat. Fälle der Unzumutbarkeit einer Selbstanlieferung, wie sie der bestehende Abs 4 vor Augen hat, sind in der heutigen Zeit der Motorisierung nur noch Einzelercheinungen, zumal eine Liegenschaftseigentümerin bzw ein -eigentümer ohne eigene Lenkerberechtigung auch jemanden Dritten beauftragen kann, ihren bzw seinen sperrigen Siedlungsabfall von der Liegenschaft abzutransportieren. Die bisher darauf Bezug habende Regelung soll daher entfallen.

Zu § 11:

Die Abs 1 bis 3 entsprechen weitgehend den bisher geltenden Bestimmungen. Mit den im Abs 1 genannten unionsrechtlichen Zielvorgaben für das Recycling wird insbesondere Art 11 Abs 2 lit a der Abfallrahmenrichtlinie angesprochen. Diese Bestimmung sieht vor, dass Abfallmaterialien wie zB Papier, Metall, Kunststoff und Glas, die in Haushalten anfallen oder gegebenenfalls aus anderen Quellen stammen (soweit die aus anderen Quellen stammenden Abfallströme Haushaltsabfällen gleichzuzählen sind), bis zum Jahr 2020 zumindest zu 50 Gewichtsprozent einer Vorbereitung zur Wiederverwendung oder einem Recycling zugeführt werden. Wird die Erfassung von getrennt zu sammelnden Siedlungsabfällen auf Verbandsebene gelöst, berechnet sich die zu erreichende Zielvorgabe (Recyclingquote) nicht auf Gemeinde- sondern auf Verbandsebene. Dies kann in Einzelfällen (gerade für sehr touristisch ausgerichtete Gemeinden) die Quotenerfüllung erleichtern.

Im Abs 3 soll der Landesregierung, wie schon bisher, die Möglichkeit eingeräumt werden, durch Verordnung für bestimmte Altstoffe und bestimmte sonstige Abfälle die gesetzliche Erfassungspflicht der Gemeinde auszuweiten. Dies erweist sich insbesondere für sonstige Abfälle als relevant, da diese nicht von der grundsätzlichen Erfassungspflicht umfasst sind. So wird beispielsweise die Notwendigkeit gesehen, für spitze, scharfe oder andere verletzungsgefährliche Abfälle (wie zB Spritzen) eine getrennte Abgabemöglichkeit in den Gemeinden vorzusehen, damit diese nicht zum Restmüll gegeben werden und dort ein Verletzungsrisiko für Mitarbeiterinnen bzw Mitarbeiter der Abfallbehandlung darstellen. Dies kann mit Hilfe einer Verordnung der Landesregierung geregelt werden.

Die Abs 4 und 5 beziehen sich auf das Altstoffrecycling. Um die Erbringung der Daseinsvorsorge durch die Gemeinde im Bereich der Abfallwirtschaft nachhaltig sicherzustellen, soll es mit Ausnahme von Genehmigungsinhaberinnen und -inhabern nach den §§ 29 ff AWG 2002 privaten Dritten nicht möglich sein, Sammeleinrichtungen vor allem bei privaten Haushalten aufzustellen oder an diese auszugeben und Abfallsammlungen gleicher oder ähnlicher Art, wie sie von der Gemeinde angeboten werden, durchzuführen. Siehe dazu in den Erläuterungen zu § 9a.

Abs 5 enthält die gesetzliche Grundlage dafür, dass eine unzulässigerweise aufgestellte Sammeleinrichtung entfernen, dafür Lagerkosten verrechnet und nach Ablauf von sechs Monaten ab Entfernung über die Sammeleinrichtung frei verfügt werden kann. Der Übergang des Eigentums auf die Gemeinde stellt sich auf Grund von dahinterstehenden öffentlichen Interessen und der Verhältnismäßigkeit der Maßnahme als verfassungsrechtlich zulässig dar. Das öffentliche Interesse ist insbesondere darin zu erblicken, dass in Fällen, in denen die Eigentümerin bzw der Eigentümer nicht feststellbar ist oder sie bzw er die Herausgabe nicht verlangt, die Gemeinde mangels Verfügungsbefugnis über Jahre entsprechende Lagermöglichkeiten zur Verfügung zu stellen oder bei Nichtvorhandensein für geeignete externe Lagerflächen die Kosten zu tragen hätte. Eine solche (Kosten)Belastung der öffentlichen Hand soll aber für unzulässigerweise aufgestellte, die Konkurrenzierung gemeindeeigener Sammeleinrichtungen bezweckende Behälter nicht hingenommen werden. Die Verhältnismäßigkeit wird insbesondere dadurch gewahrt, dass sich die Gemeinde bei bekannten Eigentümerinnen bzw Eigentümern der Mittel des Vollstreckungsverfahrens durch die Bezirksverwaltungsbehörde zu bedienen hat, diesen also die Möglichkeit geboten wird, ihre Sammeleinrichtungen zu entfernen. Danach werden sowohl den bekannten Eigentümerinnen bzw Eigentümern als auch den unbekanntesten weitere sechs Monate (ab Entfernung) eingeräumt, in denen die Gemeinde die Sammeleinrichtungen lagern muss. Wird die Eigentümerin bzw der Eigentümer in diesen sechs Monaten nicht tätig, ist auf Grund des geringen Interesses an der Sammeleinrichtung ein Eigentumsübergang als verhältnismäßig anzusehen. Aus dem Zweck der Regelung ergibt sich, dass eine Entschädigung für die unzulässigerweise aufgestellten Sammeleinrichtungen, die von der Eigentümerin bzw vom Eigentümer während sechs Monaten nicht abgeholt werden, nicht vorgesehen wird.

Der Betrieb von Recyclinghöfen wird den Gemeinden verpflichtend vorgeschrieben (Abs 6). Auf Grund von Missinterpretationen im Begutachtungsverfahren erhält Abs 6 eine klarstellende Formulierung. Außerdem wird ein neuer Abs 7 eingefügt.

Die Erfüllung der Verpflichtung des Abs 6 ist auf verschiedene Weise möglich. Die Gemeinde kann entweder selbst einen Recyclinghof errichten oder dies in Kooperation mit einer oder mehreren anderen Gemeinden umsetzen. Ebenso ist eine Nutzungsvereinbarung zwischen zwei Gemeinden, in der die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde A berechtigt werden, den Recyclinghof der Gemeinde B zu nutzen, zulässig. Auch die Kooperation mit anderen Betreibern von Recyclinghöfen ist möglich und erfüllt die Verpflichtung des Abs 6. Wie in allen anderen Bereichen, in denen die Gemeinde ihre Verpflichtungen einem Abfallwirtschaftsverband bzw einem Verband mit abfallwirtschaftlichen Aufgaben übertragen kann, ist dies auch hier möglich.

Recyclinghöfe sind ein wesentlicher Bestandteil der kommunalen Abfallwirtschaft und ermöglichen einerseits einen hohen Grad der Differenzierung in der getrennten Erfassung und andererseits eine qualitätsorientierte Erfassung im Hinblick auf die stoffliche Verwertung und damit das Erreichen der Zielvorgaben für das Recycling von Siedlungsabfällen. Jedoch ist nicht in jedem Fall zwingend die Errichtung eines Recyclinghofes sinnvoll und die einzige Möglichkeit. Um die notwendige Flexibilität zu gewährleisten und auch innovative Entwicklungen zuzulassen wird im Abs 7 die Möglichkeit eingeräumt, eine andere Art der Erfassung von biogenen und getrennt zu sammelnden Siedlungsabfällen (Altstoffen) festzulegen, wenn diese eine vergleichbar wirksame Altstoffeffassung wie am Recyclinghof sicherstellt. Beispiele für alternative Erfassungsmöglichkeiten sind mobile Sammlungen oder Sammeltage für sehr kleine Gemeinden (ohne Versorgungseinrichtung). Die Beurteilung der „vergleichbar wirksamen Altstoffeffassung“ ist anhand folgender Kriterien vorzunehmen:

- erfasste Abfallarten sowie erfasste Mengen,
- Bedarfsorientierung,
- Anforderungen, die in einer allfälligen Verordnung gemäß § 11 Abs 3 festgelegt wurden, wie zB Abholintervalle, hygienische Erfordernisse etc, und
- kontrollierte Übernahme bzw Übernahme unter Aufsicht von qualifiziertem Personal.

Technische Qualitätsanforderungen, die sich beispielsweise aus Regelungen des Bundes, einschlägigen ÖNORMEN oder einer Verordnung nach § 11 Abs 3 ergeben, sind dabei jedenfalls einzuhalten. Für die Sicherstellung eines ausreichend qualifizierten Personals der Recyclinghöfe bietet das Land entsprechende Schulungen an.

Um den Gemeinden jedenfalls ausreichend Zeit zur Anpassung an diese Vorgabe einzuräumen, soll § 11 Abs 6 und 7 erst im Jahr 2023, also nach etwa fünfjähriger Übergangsfrist, in Kraft treten.

Zu § 12:

§ 12 soll an die Terminologie für Siedlungsabfälle (§ 1 Abs 4) angepasst werden.

Im Abs 2 wird der Rechtsklarheit wegen wiedergegeben, was sich konstitutiv bereits aus § 879 Abs 1 ABGB ergibt. Ein Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot führt zur Vertragsunwirksamkeit.

Abs 3 entspricht dem bestehenden Abs 2.

Durch eine strikte Mülltrennung kann zwar ein erheblicher Teil des anfallenden Abfalls getrennten Verwertungswegen zugeführt werden. Eine restlos abfallfreie Lebensführung ist aber nach allen Erfahrungen nicht möglich. Da über die Abfallwirtschaftsgebühr auch der gesamte Bereich der Altstoffsammlung, des Recyclings und anderer abfallwirtschaftlicher Leistungen einer Gemeinde finanziert werden muss, stellt der vorgeschlagene Abs 4 klar, dass jeder Liegenschaftseigentümerin bzw jedem -eigentümer eine Abfallwirtschaftsgebühr verrechnet werden kann, auch wenn sich möglicherweise im Vergleich zu anderen Haushalten weniger Restmüll in der Restmülltonne befindet. Dies steht im Einklang mit dem Unionsrecht, wie der EuGH zuletzt in seinem Urteil vom 30. März 2017 zur Rechtssache C-335/16 ausgesprochen hat.

Eine Ausnahme von dieser Vermutung soll nur dort gelten, wo an der Wohnadresse ein Betrieb geführt wird oder sich eine Arbeitsstätte befindet und dort neben der Betriebsinhaberin bzw dem Betriebsinhaber nicht mehr als eine haushaltsfremde Person beschäftigt ist. In diesem Fall kann von der Inhaberin bzw dem Inhaber gegenüber der Gemeinde der Nachweis erbracht werden, dass dieser Betrieb bzw diese Arbeitsstätte abfallwirtschafts- und gebührenrechtlich nicht gesondert von dem an derselben Adresse befindlichen privaten Haushalt betrachtet werden muss. Die haushaltsfremde Person ist aber bei der Einstufung der Haushaltsgröße mitzubersichtigen. Mit dieser Regelung soll eine seit langem unklare und in den Gemeinden unterschiedlich gehandhabte Situation einer Lösung zugeführt werden. Ziel ist, dass hiedurch

eine klare Vorgabe besteht, ob ein Betrieb (abfall)gebührenrechtlich als eigenständig betrachtet werden muss. Damit wird auch ein vielfaches Unverständnis (vor allem bei Ein-Personen-Betrieben, die von zu Hause aus geführt werden) entschärft, weil sie sich durch die Abgabenbehörde (Gemeinde) ungerecht behandelt fühlen. Durch die Nachweispflicht derjenigen bzw. desjenigen, die bzw. der diese Regelung in Anspruch nehmen will, sollen die Gemeindebehörden von amtswegigen Erhebungsarbeiten entlastet werden. Ein deutlicher Mehraufwand für die Gemeinden durch diese Regelung wird nicht erwartet, da auch schon bisher eine Auseinandersetzung mit solchen Fällen zu erfolgen hatte.

Um den Gesetzesinhalt einfacher wiederzugeben, wird im Abs 5 (der frühere Abs 3) anstelle der bisherigen Verweisung auf andere Bestimmungen, die ihrerseits zum Teil Verordnungsermächtigungen enthalten, eine Regelung getroffen, die die Voraussetzungen für die Bewilligung einer Befreiung von der Erfassung bestimmter Abfälle durch die Gemeinde umschreibt. Ein „vergleichbares Niveau“ der Entsorgung ist dann zu erwarten, wenn die auf Gemeindeebene bestehenden Pflichten zur Getrenntsammlung eingehalten werden und auch die entsprechenden Abfuhrhäufigkeiten – längstens alle vier Wochen für Hausabfälle nach der Hausabfallverordnung 2008, LGBl Nr 85, und längstens alle zwei Wochen für biogene Abfälle nach der Bioabfallverordnung 2010, LGBl Nr 40 – gewährleistet sind.

Die Abs 6 bis 9 entsprechen im Wesentlichen den bestehenden Abs 4 bis 7. Geändert wurden insbesondere die Begrifflichkeiten hinsichtlich Abfallbehältern bzw. Sammeleinrichtungen.

Durch die Regelungsinhalte des Abs 10 sollen Gemeinden die Möglichkeit erhalten, größere Einkaufsmärkte zur Aufstellung öffentlich benützbarer Sammeleinrichtungen zu verpflichten. Der Regelung liegt der Gedanke zu Grunde, dass gerade bei Verbrauchermärkten, wo also Konsumentinnen und Konsumenten ihre Waren beziehen, die Möglichkeit bestehen sollte, Abfälle (Altpapier, Altkleider, biogene Abfälle etc) auch wieder abzugeben. Begrifflich wird § 32 ROG 2009 herangezogen. Die genaue Determinierung, unter welchen Voraussetzungen von dieser Regelung Gebrauch gemacht werden kann, soll verhindern, dass kleinere Handelsunternehmen nachteilig belastet werden bzw. dass Grundrechte verletzt werden. Die Regelung ist einer schon bestehenden gleichartigen Regelung (§ 24) im Wiener Abfallwirtschaftsgesetz – Wr AWG, LGBl Nr 13/1994, nachgebildet.

Zu § 13:

Im § 13 soll klargestellt werden, dass der Übergang des Eigentums an Abfällen jedenfalls bereits mit der Einbringung in die Sammeleinrichtung (zB den Behälter oder Container) erfolgt.

Abs 1 sieht vor, dass, soweit gemäß den §§ 10 und 11 eine Verpflichtung zur Erfassung von Abfällen durch die Gemeinde besteht oder von dieser getrennte Einrichtungen zur Erfassung von Altstoffen oder sonstigen Abfällen bereitgestellt werden, der Abfall mit der Einbringung in die dafür vorgesehenen Sammeleinrichtungen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde übergeht. Die Bestimmung erhält auf Grund von Unklarheiten im Begutachtungsverfahren, welche Abfälle umfasst sind, eine deutlichere Festlegung der betreffenden Abfallarten. Willkürliche Entscheidungen der Gemeinde, wie dies im Begutachtungsverfahren befürchtet wurde, können so ausgeschlossen werden. Weiterhin gilt, dass der Eigentumsübergang von Siedlungsabfällen und sonstigen Abfällen gemäß § 11 Abs 3 auf die Gemeinde erfolgt, unabhängig davon, ob sie Eigentümerin der Sammeleinrichtung ist.

Im Abs 2 wird klargestellt, dass ein Haftungsübergang bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit nicht erfolgt.

Zu den Z 13 und 14 (§§ 14 Abs 1 bis 3 und Abs 5, 14a):

Hier sollen kleinere terminologische Anpassungen erfolgen.

Zu Z 15 (§ 14b):

Gemäß Art 11 der Abfallrahmenrichtlinie ergreifen die Mitgliedstaaten Maßnahmen zur Förderung der Wiederverwendung (Re-Use) von Produkten und der Vorbereitung zur Wiederverwendung. In diesem Sinn erkennt § 3 Abs 2 der Vorbereitung zur Wiederverwendung in der Hierarchie der Abfallbewirtschaftung den zweithöchsten Stellenwert zu. Daher sollen die Gemeinden, allenfalls gemeinsam mit anderen Gemeinden (zB Kooperation im Abfallwirtschaftsverband), neben den Verpflichtungen des § 3 Abs 5 die Vorbereitung zur Wiederverwendung fördern, indem für Bürgerinnen und Bürger eine Abgabemöglichkeit für Re-Use-fähige Gegenstände zur Verfügung gestellt wird.

Dies kann in unterschiedlicher Form umgesetzt werden. Beispielsweise gibt es alternativ zu einer permanenten Abgabemöglichkeit direkt am Recyclinghof („Re-Use-Ecke“) auch die Möglichkeit, gezielte Sammeltage für Re-Use-fähige Gegenstände zu veranstalten oder eine Sammlung über die sogenannte Re-Use-Box zu organisieren. Die Entscheidung über den für die Region am besten geeigneten Weg trifft die Gemeinde. Maßgeblich ist, dass die Bürgerinnen und Bürgern eine – möglichst niederschwellige – Möglichkeit vorfinden, Re-Use-fähige Produkte abzugeben.

Die Gemeinde hat (in der Abfuhrordnung) gegebenenfalls auch die Möglichkeit, die Übernahme von Re-Use-fähigen Gegenständen auf bestimmte Produktarten einzuschränken, für die auch ein „funktionierender“ Re-Use-Markt besteht (wie zB Kleidung, Geschirr, Spielsachen, Sportausrüstung, Bücher, Dekorationsgegenstände, Kleinmöbel).

In Pilotprojekten in Salzburg hat sich gezeigt, dass durch eine Kooperation mit sozial-ökonomischen Betrieben auch ein sozialer Zusatznutzen durch Re-Use erzielt werden kann. Regional wirksame Arbeitsplätze für Menschen, die am sogenannten ersten Arbeitsmarkt nur schwer vermittelbar sind, werden im Rahmen solcher Projekte beschäftigt. Letztendlich kommen die Re-Use-Produkte kaufkraftschwachen Menschen zu Gute.

Die Vorbereitung zur Wiederverwendung stellt im rechtlichen Sinn eine Abfallbehandlung dar und erfordert daher auch die notwendige Sammler-/Behandlererlaubnis (gemäß AWG 2002) sowie allfällige anlagenrechtliche Genehmigungen.

Zu Z 16 (§§ 15 bis 17):

Zu § 15:

§ 15 entspricht im Wesentlichen der geltenden Bestimmung und sieht vor, dass die Bildung von Abfallverbänden für alle Aufgaben der Gemeinden im Rahmen der Abfallwirtschaft vorgesehen werden kann; verpflichtend einzurichten sind Verbände zur Abfallbehandlung. Der letzte Satz des Abs 1 stellt sicher, dass dem Land durch den Abfallwirtschaftsplan und seine Teilpläne eine grundsätzliche Steuerungsmöglichkeit im Abfallwesen zukommt und bei Entsorgungsnotstand oder drohender Verfehlung der Recyclingziele eingegriffen werden kann.

Auch weiterhin gilt, dass kommunale Aufgaben, die nicht explizit den Abfallverbänden zugeordnet wurden, im Aufgaben- und Verantwortungsbereich der einzelnen Gemeinden verbleiben.

Zu § 16:

§ 16 entspricht dem geltenden § 17.

Zu § 17:

§ 17 sieht vor, dass die Betreiberinnen und Betreiber der nächstgelegenen verfügbaren Bodenaushubdeponie verpflichtet sind, unbedenkliches Muren- und Sedimentmaterial zu übernehmen, wenn für die Ablagerung von Abfällen, die als Sofortmaßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen, zur unmittelbaren Abwehr von schwerwiegenden Schäden an Sachgütern oder zur Beseitigung von Katastrophenfolgen von der Katastrophenschutzbehörde angeordnet wird, keine geeigneten Vorsorgeflächen in der Gemeinde zur Verfügung stehen. Im Vergleich zum Begutachtungsentwurf liegt der wesentliche Unterschied darin, dass die Verpflichtung nicht darauf abstellt, dass das Material in der Standortgemeinde der Bodenaushubdeponie oder in einer an die Standortgemeinde angrenzenden Gemeinde angefallen ist, sondern darauf, welche die nächstgelegene verfügbare Bodenaushubdeponie ist. In diesem Zusammenhang sei auch darauf hingewiesen, dass diese Übernahmespflicht der Deponie keine Andienungspflicht auslöst.

Wie im bisherigen Entwurf vorgesehen, soll der Betreiberin bzw dem Betreiber für die Übernahme eine angemessene Entschädigung zustehen. Zur Leistung der Entschädigung ist die Liegenschaftseigentümerin bzw der -eigentümer verpflichtet, weil sie bzw er als Abfallbesitzerin bzw -besitzer die Entsorgung wahrzunehmen hat (§ 15 Abs 5 AWG 2002). Als angemessen ist die Entschädigung zu werten, wenn sie dem durchschnittlichen Übernahmepreis der letzten drei Monate ab der Anlieferung auf die Deponie entspricht. Liegt die letzte Anlieferung länger als drei Monate zurück, kann der durchschnittliche Übernahmepreis der letzten drei Monate vor der Anlieferung in vergleichbare Bodenaushubdeponien als Entschädigung begehrt werden. Lässt sich zwischen Liegenschaftseigentümerin bzw -eigentümer und Betreiberin bzw Betreiber kein Einvernehmen über die Höhe der Entschädigung erzielen, hat die Landesregierung mit Bescheid die Entschädigung festzusetzen. Dagegen steht der Rechtszug an das Landesverwaltungsgericht offen.

Zu Z 17 (§ 18 Abs 1, 1a und 2):

Es soll eine Anpassung der Begrifflichkeiten erfolgen.

Zu Z 18 (§ 19 Abs 2 und Abs 5 bis 7):

In den Abs 2, 5 und 7 werden terminologische bzw redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Für bestimmte Altstoffe können zum Teil beträchtliche Erlöse erzielt werden, die als abfallwirtschaftliche Einnahmen wieder den Gemeinden zufließen. Mit der vorgeschlagenen Regelung im § 19 Abs 6 wird klargestellt, dass solche (erwartbaren) Einnahmen bzw Reinerträge in die Kalkulation der Tarife für die Abfallwirtschaftsgebühr einzubeziehen sind und damit den Gebührenzahlerinnen und -zahlern wieder zu

Gute kommen. Gleiches gilt für Abgeltungen, die gemäß den Bestimmungen des § 29b Abs 2 AWG 2002 (bzw einer Verordnung gemäß § 29b Abs 5 AWG 2002) den Gemeinden für die gemeinsam mit gemischten Siedlungsabfällen erfassten Verpackungsabfälle zufließen werden.

Zu Z 19 (§ 23 Abs 1):

In dieser Bestimmung erfolgen notwendig gewordene begriffliche bzw redaktionelle Anpassungen.

Zu Z 20 (§ 24 Abs 1 und 3):

Die Verwaltungsstrafbestimmungen werden an die im Entwurf neu vorgesehenen Verpflichtungen angepasst. Dies betrifft eine Verletzung der Pflichten von Veranstalterinnen und Veranstaltern im Rahmen der Abfallvermeidung (§ 7), die unzulässige Parallelsammlung, sprich das Ausgeben oder Aufstellen von Sammeleinrichtungen oder die Durchführung einer Altstoffsammlung unter Verstoß gegen § 11 Abs 4 oder eine Verletzung der Übernahme- und Behandlungsverpflichtung gemäß § 17. Die genannten Pflichtverletzungen sollen Verwaltungsübertretungen bilden, für die der höhere der beiden im § 24 Abs 1 vorgesehenen Strafrahmen (also bis 15.000 €) gilt.

Im Abs 3 wird die bisherige Verweisung auf das Verwaltungsstrafgesetz 1991 durch eine Verweisung auf das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz ersetzt, welches nun im § 43 den Regelungsinhalt des früheren § 51 Abs 7 VStG 1991 enthält.

Zu Z 21 (§§ 26 und 26a):

Die Bestimmung hinsichtlich der Verweisungen auf Bundesrecht wird aktualisiert und ergänzt. Der Regelung des neu eingefügten Abs 2 kommt nur deklarativer Charakter zu.

Darüber hinaus wird der Hinweis auf das umgesetzte Unionsrecht bzw auf durchgeführte Notifikationen – der üblichen landesgesetzlichen Systematik folgend – den Bestimmungen über das In- und Außerkrafttreten vorgezogen und ebenfalls auf den neuesten Stand gebracht.

Zu Z 22 (§ 29 Abs 8):

Die Änderungen sollen zum größten Teil möglichst unverzüglich in Kraft treten.

Bei der neu vorgesehenen Verpflichtung zur Abfallvermeidung bei Veranstaltungen (§ 7) wird jedoch eine gewisse Legisvakanz für erforderlich erachtet, um den Veranstaltungsunternehmerinnen und -unternehmern Zeit zur Anpassung an die neue Rechtslage zu geben. Die Bestimmung soll daher erst mit 1. Jänner 2019 bzw zum Teil erst mit 1. Jänner 2020 in Kraft treten. Der derzeitige § 7 soll nicht bis zu diesem Zeitpunkt weitergelten, sondern bereits mit dem Inkrafttreten der übrigen Bestimmungen entfallen.

Die Notwendigkeit einer Legisvakanz wird auch bei den Vorgaben des § 11 Abs 6 und 7 gesehen, weshalb dieser erst nach rund fünf Jahren, zum 1. Jänner 2023, in Kraft treten soll.

Abfallsammlungen, die nicht mit § 11 Abs 4 im Einklang stehen, sollen zur Absicherung der Verfassungskonformität im Sinn des Schutzes vor „überfallsartigen“ Eingriffen in das Vertrauen auf die Zulässigkeit einer Tätigkeit noch bis sechs Monate nach Inkrafttreten der Novelle zulässig bleiben. Danach bedarf es, soll die Tätigkeit weitergeführt werden, einer Beauftragung durch die Gemeinde.

Zu Z 23 (§ 30):

Der Umsetzungshinweis soll an dieser Stelle entfallen und entsprechend der Gesetzessystematik als § 26a eingefügt werden.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen